

Humuswirtschaft

&

Kom Post

1/96

26. Februar 1996

- ➔ Imagekampagne Kompostvermarktung Seite **13**
- ➔ Schwerpunkt Bioabfall-/Kompostverordnung Seite **25**
- ➔ Infodienst im Internet: <http://www.waste.uni-essen.de/bgk>

Informationsdienst der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.

Impressum

Herausgeber

BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.

Schönhauser Str. 3
50 968 Köln

Geschäftsführer: Dr. Bertram Kehres

Redaktion

Dr. Bertram Kehres, Karla Schachtner
BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.

Dr. Beate Grimm

VHE - Verband der nordrhein-westfälischen Humus- und Erdenwirtschaft e.V.

Mitarbeit

Gütegemeinschaften Kompost (GK): Regionen Nord e.V. (GK-N), Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt e.V. (GK-BBS), Nordrhein-Westfalen e.V. (GK-NRW), Südwest e.V. (GK-SW), Süd e.V. (GK-S), Südost e.V. (GK-SO), Sachsen/Thüringen e.V. (GK-SaTü). Verbände der Humus- und Erdenwirtschaft (VHE): VHE Nord e.V., VHE Nordrhein-Westfalen e.V., VHE Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt e.V., VHE Sachsen/Thüringen e.V.. Bundesverband Torf und Humuswirtschaft e.V. (BTH), Gütegemeinschaft Bodenverbesserung Baden-Württemberg e.V.. Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA). Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit. Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft (HLRL). Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL). Landwirtschaftskammer Rheinland/Bonn. Universität Gesamthochschule Essen, Fachbereich 10. Fachhochschule FH-Münster, Labor für Abfallwirtschaft, Siedlungswasserwirtschaft, Umweltchemie. Organic Reclamation and Composting Association (ORCA), Brüssel. Kompostgüteverband Österreich (KGVÖ), Salzburg/Hof.

Beiträge dieser Ausgabe

(BA) Josef Barth, Informa, Oelde. **(BU)** Dr. Matthias Budig, HLRL, Kassel. **(FA)** Hartmut Falkenberg, BTH, Hannover. **(GA)** Prof. Dr.-Ing. Bernhard Gallenkemper, FH Münster. **(GR)** Dr. Beate Grimm, VHE NRW, Hamm. **(KE)** Dr. Bertram Kehres, BGK, Köln. **(KH)** Frau Klages-Haberkorn, KTBL, Darmstadt. **(KL)** Dr. Reiner Kloß, GK-SaTü, Seitschen. **(KN)** Michael Kern, Institut für Abfall, Umwelt und Energie, Witzenhausen. **(KO)** Georg Kosak, GK-SW, Ellerstadt. **(LN)** Karin Luyten-Naujoks; W.U.R.M., Viersen. **(MA)** Hanelore Martin, GK-BBS, Berlin. **(RA)** Dr. Helmut Rasp, GK-SW, Speyer. **(RE)** Marlies Reinefarth, GK-N, Hannover. **(RN)** Dr. Bernhard Raninger, KGVÖ, Hof bei Salzburg. **(SR)** Karla Schachtner, BGK, Köln. **(SZ)** Dr. Holger Stöppler-Zimmer, PlanCoTec, Witzenhausen. **(UL)** Ulrike Lindner, LVG, Auweiler.

Druck

ÖNEL Druck, Köln

Ausgabe

1/96 vom 26. Februar 1996

Auflage

4.000

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

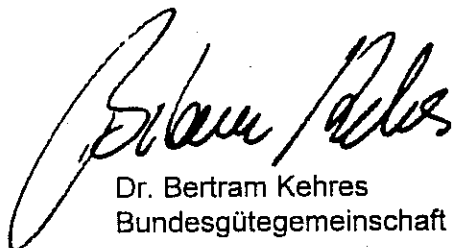
Ihre durchweg positiven Reaktionen auf unseren neuen Informationsdienst „Humuswirtschaft & KomPost“, den wir im Herbst vergangenen Jahres eingerichtet haben, hat uns sehr gefreut und bestätigt, an unserem eingeschlagenen Weg und dem zugrundeliegenden Konzept festzuhalten: jeweils aktuelle Informationen aus der Humus- und Kompostwirtschaft in kurzer und prägnanter Form zusammenzufassen, zu bündeln und an unsere Mitglieder, sowie an diejenigen Fachorganisationen, Behörden, Entscheidungsträger und Experten weiterzuverteilen, die sich mit der Materie besonders befassen.

Die Nachfrage nach unserer „Einstandsnummer“ war so groß, daß die Auflage von 2.000 auf 4.000 Exemplare erhöht werden mußte. Der Informationsdienst wird nunmehr viermal im Jahr erscheinen. Da viele der darin enthaltenen Nachrichten so schnell nicht „alt werden“, sind sämtliche Ausgaben künftig auch über das Internet verfügbar.

Schwerpunkt unserer Ausgabe 1/96 sind die geplanten abfallrechtlichen und düngemittelrechtlichen Verordnungen, die nach dem Willen des Verordnungsgebers zusammen mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz im Oktober des Jahres in Kraft treten sollen. Wir sehen hier die Gefahr, daß eine sinnvolle Sekundärrohstoffwirtschaft durch überzogene abfallrechtliche Bestimmungen kontakariert werden könnte. Gleichwohl erscheint eine abfallrechtliche Verordnung vonnöten: um einen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen sicherzustellen und die Planungssicherheit bei der Einführung der getrennten Sammlung, dem Bau von Behandlungsanlagen sowie der Vermarktung zu gewährleisten. Wie hierbei Zielkonflikte vermieden werden können, ist Gegenstand eines Workshops, der im Rahmen der ENTSORGA am 22.3.1996 in der KölnMesse stattfindet und bei dem alle Betroffenen mit Vertretern der befassten Bundesministerien, der Humuswirtschaft und der Bundesgütegemeinschaft die vorgesehenen Regelungen diskutieren können.

Mit der Selbstverpflichtung der mit der Humuswirtschaft befaßten Verbände auf die RAL-Gütesicherung sind auch die Aufgaben der Bundesgütegemeinschaft gewachsen. Wir dürfen an dieser Stelle daher die Gelegenheit nutzen, Frau Karla Schachtner als neue Mitarbeiterin der Geschäftsstelle vorzustellen und Ihr für Ihre Arbeit alles Gute zu wünschen.

Zum Schluß noch ein Hinweis an die Leser: Der Informationsdienst lebt auch von Ihren Nachrichten und Beiträgen. Scheuen Sie sich nicht, ihn zu nutzen. Rufen Sie uns an: Tel: 0221/93470075, Fax: 0221/93470078.



Dr. Bertram Kehres
Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.



Dr. Beate Grimm
Verband der Humus- und
Erdenwirtschaft NRW e.V.

Inhalt

	Seite		
Aus den Güte- gemeinschaften	Stand der Gütesicherung Kompost in Deutschland	5	
	Stellungnahme der Bundesgütegemeinschaft zur geplanten Bioabfall-/Kompostverordnung	5	
	141 Labore auf dem Prüfstand	6	
	Gütesicherung für KompostErde und KompostKultursubstrate beim RAL beantragt	7	
	Bundesgüteausschuß verabschiedet Entwurf zum Hygiene-Baumusterprüfsystem nach LAGA M 10	8	
	Gütezeichen für Mulchkompost und Substratkompost	8	
	Abschluß: Überwachungsverfahren zum RAL-Gütezeichen 1995	11	
	Nachwahl zum Vorstand der BGK	11	
	Gütezeichen Fertigkompost gilt auch für Frischkompost	11	
	BGK im Internet: http://www.waste.uni-essen.de/bgk	12	
	Kompostanalysen beinahe umsonst: Christliche Nächstenliebe oder Wettbewerb?	12	
	Gemeinsame Mitgliederversammlung	13	
	Aus den Verbänden	Endlich: Professionelle Plakate für das Kompostmarketing	13
		Verband der Humus- und Erdenwirtschaft Region Sachsen-Thüringen e.V. gegründet	14
Verband der Humus- und Erdenwirtschaft VHE Berlin/ Brandenburg/Sachsen-Anhalt e.V. gegründet		15	
Aus den Unternehmen	Duschbad für die Biotonne	15	
	Kompostanwendung in der Rekultivierung	15	
Kreislauf- und Abfallwirtschaft	Umsetzung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes	16	
	Comeback der „Specki-Tonne“	17	
	Müllgebühr demotiviert beim Umweltschutz	17	
	Kostenschub von 20 % bei Kompost erwartet	17	
	Ablagerung von mechanisch-biologisch behandelten Abfällen	18	
	BMBF-Verbundvorhaben Mechanisch-biologische Vorbehandlung	18	
	„Kalte Rotte“ - was ist das?	19	
	Demonstrationsanlage für mechanisch-biologische Abfallvorbehandlung	19	
	Bioverpackungen von der Rücknahmepflicht befreien?	19	
	Autoteile bald auf den Kompost?	20	
	Hygiene und Geruchsemissionen bei der Sammlung kompostierbarer Stoffe	20	
	QM-Zertifizierung	21	
	Automatische Erkennung von Verunreinigungen in Biotonnen	21	
	Stand der Kompostierung in Sachsen-Anhalt	22	
	Aktuelles	Gebührenmodelle bei der Bioabfallsammlung	22
Untersuchung von Kompost		24	
Keine neuen Fristen zur Umsetzung der TASI		24	
Recht	Geplante Regelungen einer Bioabfall-/Kompostverordnung	25	
	Bioabfall-/Kompostverordnung soll weit mehr als nur die		

Inhalt

	Komposte und die Landwirtschaft betreffen	25
	Verordnung droht Marktchancen für Kompost massiv zu beeinträchtigen	26
	Kompost auf gleicher Stufe mit dem Klärschlamm ?	27
	Bioabfall-/Kompostverordnung: Eine Chance für den Kompost !	28
	Düngemittelrechtliche Regelungen für Sekundärrohstoffdünger, Bodenhilfsstoffe und Kultursubstrate	29
	Düngeverordnung verabschiedet	30
	Düngemittelrechtliche Vorschriften für Sekundärrohstoffdünger	31
	Novelle zum Landesabfallgesetz	31
	Ausgeglichene Humusbilanz durch Komposteinsatz	32
Anwendung	Widerspricht Ministererlaß der Kreislaufwirtschaft?	32
	Anwendung von Komposten im Ackerbau	33
	Auswirkungen der Bioland-Kompostrichtlinie	33
	Kompost auf Braunkohletagebau-Flächen in Ostdeutschland	34
	Niedersachsen: Substitution von Torf durch Kompost	35
Vermarktung und Handel	Kompostkultursubstrate für Geranien und Primeln	35
	Interesse an Kompostprodukten in der Schweiz	36
	Das Image von Kompost beim Verbraucher	36
	Mit Schwermetallen belastete Komposte im Handel?	37
Umwelt und Boden	Landbauliche Verwertung von Sekundärrohstoffdüngern und Bodenhilfsstoffen	38
	Bor und Vanadium in Kompost	38
International	Der Kompostgüteverband Österreich (KGVÖ) stellt sich vor	39
	Hygienerichtlinie für die Eigenkompostierung	39
	Biologisch abbaubare Verpackungen	40
	Anforderungen an die Kompostqualität in Kanada	41
	37th Rocky Mountains Conference on Analytical Chemistry	41
Für Sie gelesen	Komposte in der Landwirtschaft	42
	Prozeßführung bei der Kompostierung von organischen Reststoffen aus Haushalten	42
	Kofermentation - Vergärung von Flüssigmist mit organischen Reststoffen	42
	Flächenpflege, Kompostierung und Klärschlammverwertung	42
	Alternativen zum Glühverlust als Bewertungsmaßstab	43
	Methodenvergleich: Vergärung und Kompostierung	43
	Kompostatlas Rheinland-Pfalz	43
Veranstaltungen /Termine	Rund 1200 Unternehmen aus 17 Ländern zur ENTSORGA	43
	Workshop zur Bioabfall-/Kompostverordnung	44
	Fachtagung des KGVÖ	45
	Kompostmarketing-Seminar zum GaLaBau	45
	Termine	46

Aus den Gütegemeinschaften

BGK
Zentrale
Auswertungs-
stelle - ZAS
1.96

Stand der Gütesicherung Kompost in Deutschland

In der zentrale Auswertungsstelle der Bundesgütegemeinschaft Kompost sind am 1.1.1996 insgesamt 385 in Betrieb befindliche Kompostanlagen registriert gewesen. Von diesen unterliegen 223 Anlagen (58 %) der Gütesicherung durch die Bundesgütegemeinschaft.

Die Verteilung von Anerkennungs- und Überwachungsverfahren zum RAL-Gütezeichen sowie Kompostanlagen, die der RAL-Gütesicherung nicht unterliegen, sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Hierbei sind v.a. zwischen den alten und den neuen Bundesländern Unterschiede zu erkennen.

In den alten Bundesländern unterliegen 75 % aller Kompostanlagen der RAL-Gütesicherung, in den neuen Bundesländern sind es 22 %. Allerdings ist festzustellen, daß Anträge auf RAL-Gütesicherung insbesondere aus den neuen Ländern deutliche und kontinuierliche Zuwächse haben. (KE)

	Anlagen mit RAL-Gütesicherung		Anlagen ohne RAL-Gütesicherung	Anlagen gesamt
	Anerkennungsverfahren	Überwachungsverfahren		
neue Länder	17	10	98	125
alte Länder	51	145	64	260
Gesamt	68	155	162	385

BGK
Positions-
papier

2.96

Stellungnahme der Bundesgütegemeinschaft zur geplanten Bioabfall-/Kompostverordnung

Die Mitgliederversammlung der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. hat auf ihrer Sitzung am 12.12.1995 in Frankfurt a.M. ein „Positionspapier zur Kreislaufwirtschaft von Kompost und anderen sekundären Rohstoffen zur Verwertung“ verabschiedet. Der Vorstand hat hieraus nunmehr eine Stellungnahme zur geplanten Bioabfall-/Kompostverordnung erstellt und diese den politischen und fachlichen Entscheidungsträgern zur Kenntnis gebracht.

Die zentrale Forderung der Bundesgütegemeinschaft geht dahin, RAL-gütesicherte Erzeugnisse von den Regelungen einer Bioabfall-/ Kompostverordnung freizustellen. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf das flächendeckend etablierte, funktionierende und von den Fachkreisen anerkannte System der Gütesicherung RAL GZ-251.

Aus den Gütegemeinschaften

Seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) wurde in der Vergangenheit wiederholt betont, daß Eigenverantwortung Vorrang vor staatlichen Rechtsverordnungen genieße. Die Erzeuger gütegesicherter Komposte stehen -mit derzeit über 50 % aller Kompostanlagen in Deutschland- zu der von ihnen erwarteten Produktverantwortung und erwarten ihrerseits nun, daß solcherart gütegesicherte Produkte nicht wie Klärschlämme beregelt werden.

Das der Stellungnahme beigefügte Positionspapier legt im Detail dar, daß und auf welche Weise der vorhandene Regelungsbedarf im Rahmen der RAL-Gütesicherung abgedeckt wird. Die Voraussetzungen einer Freistellung im Rahmen der Bioabfall-/Kompostverordnung sind damit grundsätzlich aufgezeigt.

Die Stellungnahme der Bundesgütegemeinschaft kann bei der Geschäftsstelle unter Rufnummer 0221/93470075 oder per Fax: 0221/93470078 angefordert werden. (KE)

BGK
2. Ringversuch
abgeschlossen

3.96

141 Labore auf dem Prüfstand

Die von der Bundesgütegemeinschaft mit der Durchführung der Ringanalyse 1995 Beauftragten (Universität GHS Essen und VDLUFA-Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten) haben im Dezember 1995 dem Bundesgüteausschuß ihren umfangreichen Abschlußbericht vorgelegt. Der Bundesgüteausschuß hat diesen anläßlich seiner Sitzung am 17.1.1996 verabschiedet.

Einsprüche betroffener Labore, die bis zum 15.2.1996 zulässig sind, werden unmittelbar danach entschieden. Alsdann wird das neue Verzeichnis zugelassener Prüflabore der Bundesgütegemeinschaft erstellt. Bis zur Veröffentlichung des neuen Verzeichnisses (Ende März 1996) bleibt das bestehende Verzeichnis gültig.

An der zweiten Ringanalyse haben neben 126 deutschen Prüflaboren erstmals auch 15 österreichische Prüflabore teilgenommen, die die Gütesicherung nach den Richtlinien der österreichischen Kompostgütegemeinschaft durchführen. Von den 126 deutschen Prüflaboren haben 35 Labore (28 %) den Ringversuch ohne Fehler und 66 Labore (52 %) mit der zulässigen Fehleranzahl bestanden. Insgesamt wurden 5 Proben auf 27 unterschiedliche Qualitätsparameter untersucht. 25 Labore (20 %) lagen über der zulässigen Fehlertoleranz und erreichten die Anerkennung als zugelassenes Prüflabor nicht.

Wie die Ergebnisse zeigen, hat die Zuverlässigkeit der Labore gegenüber dem ersten Ringversuch 1993 zugenommen. Die Anzahl der Labore, die ohne Fehler bestanden, hat sich erhöht, die Unterschiede zwischen den anerkannten

Aus den Gütegemeinschaften

ten Laboren sind geringer geworden. Der Abschlußbericht des Ringversuches kann ab März bei der Bundesgütegemeinschaft angefordert werden. (KE)

BGK
2. Erweiterung
der Gütesiche-
rung Kompost
4.96

Gütesicherung für KompostErde und KompostKultursubstrate beim RAL beantragt

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) hat nach Beschlußfassung der Mitgliederversammlung von 12.12.1995 beim Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) einen zweiten Erweiterungsantrag zum bestehenden RAL-Güteteichen Kompost (RAL-GZ 251) für die Gütesicherung der Produkte KompostErde und KompostKultursubstrate gestellt.

KompostErden sind Mischungen aus Mineralboden und Fertigkompost zur Verwendung als Oberboden oder Andeckerde im Freiland. KompostKultursubstrate sind Mischungen aus Kompost und anderen substratfähigen Ausgangsstoffen. Sie werden als Kultursubstrate oder Blumenerden für die bodenunabhängige Pflanzenkultur in Töpfen, Kästen und Containern etc. verwendet.

Nachdem die erste Erweiterung der RAL-Gütesicherung auf Mulchkompost (=Kompost ohne wesentliche Feinanteile zur Bodenabdeckung) und Substratkompost (=Fertigkompost mit besonderer Eignung als Mischkomponente für Kultursubstrate) kurz vor dem Abschluß steht, wird mit der nunmehr zweiten Erweiterung dem inzwischen nachgefragten und vorhandenen Produktsortiment auf der Basis von Kompost Rechnung getragen. In der Summe ergibt sich damit ein beinahe identisches Produktsortiment, wie es sich bereits bei der Gütesicherung Rinde (RAL-GZ 250) bewährt hat.

Mit dieser zweiten Erweiterung wird die RAL-Gütesicherung Kompost abgeschlossen werden. Sie gewährleistet, daß die von den Mitgliedern der Bundesgütegemeinschaft erzeugten und Inverkehr gebrachten Kompostprodukte unter einem Dach gütegesichert werden können.

Dies gilt insbesondere auch für Kultursubstrate auf der Basis von Kompost, da sich bei diesem Produkt Überschneidungen mit der beantragten Gütesicherung Kultursubstrate der neuen Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau (vorher Gütegemeinschaft Rinde für Pflanzenbau) ergeben. So wie Rindenkultursubstrate weiterhin der Gütesicherung Rinde unterliegen, werden Kompostkultursubstrate durch die Gütesicherung Kompost abgedeckt werden. Um divergierende Anforderungen und Überschneidungen zu vermeiden, werden die Anforderungen und Anwendungsbereiche gemeinsam mit dem RAL vereinbart und abgegrenzt. (KE)

Aus den Gütegemeinschaften

BGK
Anforderungen
an die Hygiene
konkretisiert
5.96

Bundesgüteausschuß verabschiedet Entwurf zum Hygiene-Baumusterprüfsystem nach LAGA M 10

Die Güte- und Prüfbestimmungen der RAL-Gütesicherung Kompost verweisen bezüglich der Anforderungen an die Hygiene u.a. auf Prozeßprüfungen im Sinne des Merkblattes M 10 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA). Das in der gültigen Fassung vom 15.2.1995 vorliegende Merkblatt enthält Anforderungen an die Prototypenprüfung, Inbetriebnahmeprüfung und Folgeprüfung von Kompostanlagen.

Die Bundesgütegemeinschaft hat nunmehr einen Entwurf zur Spezifizierung des Hygieneproofsystems nach LAGA M 10 vorgelegt. Hierin ist insbesondere eine Standardisierung der sogenannten „Prototypenprüfungen“ in Form definierter „Baumusterprüfungen“ beschrieben. Neben der Zielsetzung, einen einheitlichen Standard beim Prüfvorgang zu erreichen, wird sich im Zuge der Anerkennung geprüfter Baumuster eine Liste geprüfter Baumuster ergeben, die bei der Genehmigung von Kompostanlagen herangezogen werden kann.

In der Liste geprüfter Baumuster werden für jedes Baumuster auch die Anforderungen an die prozeßbegleitende Kontrolle und Dokumentation (z.B. Temperaturprotokolle) enthalten sein. Gerade in diesem Punkt wird das Merkblatt M 10 entscheidend ergänzt und die Voraussetzung geschaffen, bei Vorliegen geprüfter Baumuster und entsprechender prozeßbegleitender Dokumentation von Folgeprüfungen und ggf. Inbetriebnahmeprüfungen dann absehen zu können, wenn ein entsprechender Prototyp als geprüftes Baumuster vorliegt.

Zunächst wird der vorliegende Entwurf mit Fachbehörden, einschlägigen Wissenschaftlern, Anlagenbauern und Anlagenbetreibern im Rahmen einer Anhörung erörtert. Nach dieser Erörterung wird die Bundesgütegemeinschaft das Prüfsystem im Rahmen der RAL-Gütesicherung einführen. Interessierte können nähere Auskünfte über die Geschäftsstelle unter 0221/93470075 einholen. (KE)

BGK
Neue Produkte
auf dem Weg
6.96

Gütezeichen für Mulchkompost und Substratkompost

Bundesgüteausschuß, Vorstand und Mitgliederversammlung der Bundesgütegemeinschaft haben den geänderten und ergänzten Güte- und Prüfbestimmungen für die Produkte „Mulchkompost“ und „Substratkompost“ zugestimmt. Die Änderungen und Ergänzungen wurden im Rahmen des RAL-Anhörungsverfahrens der tangierten Fach- und Verkehrskreise vorgenommen. Die Bundesgütegemeinschaft hat den RAL gebeten, das Verfahren nunmehr zügig abzuschließen, sodaß Anträge zur Gütesicherung der neuen Produkte gestellt und vollzogen werden können.

Das im Erweiterungsantrag zum RAL-Gütezeichen ebenfalls vorgesehene Produkt „Erdkompost“ (mit geringeren Gehalten an organischer Substanz) ist

Aus den Gütegemeinschaften

zurückgezogen worden. Stattdessen ist der Mindestgehalt an organischer Substanz in Fertigkompost auf 15 % TM festgelegt sowie der Empfehlung des Zentralverbandes Gartenbau (ZVG) Rechnung getragen worden, in einem zweiten Erweiterungsantrag beim RAL eine Gütesicherung für „Komposterde“ (Mischung aus Mineralboden und Kompost als Oberbodenersatz/Andeckerde) auf den Weg zu bringen.

Die Bundesgütegemeinschaft wird die Unternehmen nach Freigabe der aktuellen Gütezeichenerweiterung auf „Mulchkompost“ und „Substratkompost“ durch den RAL über die Modalitäten der Antragstellung sowie des Anerkennungs- und Überwachungsverfahrens unterrichten. Grundsätzlich bleibt es dabei, daß sich die Anzahl der erforderlichen Analysen am gesamten Anlageninput orientiert. Die von den satzungsgemäßen Organen der Bundesgütegemeinschaft verabschiedeten Anforderungen an „Mulchkompost“ und „Substratkompost“ sind wie folgt definiert:

Mulchkompost

Definition: Hygienisierter, fraktionierter Kompost ohne wesentliche Feinanteile zur Bodenabdeckung.

Merkmale	Anforderungen
Hygiene	Prüffähiger Nachweis der seuchenhygienischen Wirksamkeit des Rotteverfahrens. Weitgehende Freiheit von keimfähigen Samen und austriebsfähigen Pflanzenteilen.
Fremdstoffe	Maximal 0,5 Gew.% i.d.TM auslesbare artfremde Stoffe über 2 mm Durchmesser.
Steine	Maximal 10 Gew.% i.d.TM auslesbare Steine über 5 mm Durchmesser
Pflanzenverträglichkeit	Pflanzenverträglich im vorgesehenen Anwendungsbereich, frei von flüchtigen phytotoxischen Stoffen.
Feinanteil	Maximal 10 Vol.% Partikel < 5 mm Durchmesser.
Schwermetalle	Richtwerte (normiert auf 30 % organische Substanz): Blei 150, Cadmium 1,5, Chrom 100, Kupfer 100, Nickel 50, Quecksilber 1,0, Zink 400 mg/kg TM.
Deklaration	Mulchkompost. Hersteller, Körnung, Rohdichte, Salzgehalt, organische Substanz, Pflanzennährstoffe gesamt (N, P ₂ O ₅ , K ₂ O, MgO, CaO), Nettogewicht oder Volumen, Hinweise zur sachgerechten Anwendung.

Aus den Gütegemeinschaften

Substratkompost

Definition: Fertigungskompost mit begrenzten Gehalten an löslichen Pflanzennährstoffen und Salzen, geeignet als Mischkomponente für Kultursubstrate. TYP1 bis 40 Vol.%, TYP2 bis 20 Vol.% empfohlener Mischkomponentenanteil im Substrat (für empfindliche Pflanzen).

Merkmale	Anforderungen																																			
Hygiene	Prüffähiger Nachweis der seuchenhygienischen Wirksamkeit des Rotteverfahrens. Freiheit von keimfähigen Samen und austriebfähigen Pflanzenteilen. Frei von Plasmodiophora brassicae n.w.																																			
Fremdstoffe	Maximal 0,5 Gew.% i.d.TM auslesbare artfremde Stoffe über 2 mm Durchmesser, frei von Fremdstoffen > 5 mm.																																			
Steine	Maximal 5 Gew.% i.d.TM auslesbare Steine über 5 mm Durchmesser, frei von Steinen > 10 mm.																																			
Pflanzenverträglichkeit	Pflanzenverträglich im vorgesehenen Anwendungsbereich, frei von flüchtigen phytotoxischen Stoffen, keine Immobilisation von Stickstoff (spezifisch geprüft).																																			
Rottegrad	Rottegrad V																																			
Wassergehalt	Lose Ware maximal 45 %, Sackware maximal 35 Gew.%, „feucht“ entsprechend sensorischer Bonitur.																																			
Körnung	In allen Körnungen > 50 Vol.% Partikel 0-5 mm. Maximalkörnung 0/25 mm.																																			
Organische Substanz	Mindestens 15 Gew.% i.d.TM, gemessen als Glühverlust.																																			
Schwermetalle	Richtwerte (normiert auf 30 % organische Substanz): Blei 150, Cadmium 1,5, Chrom 100, Kupfer 100, Nickel 50, Quecksilber 1,0, Zink 400 mg/kg TM.																																			
Lösliche Nährstoffe und Salzgehalt	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>TYP1</th> <th>TYP2</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Stickstoff (NO₃-N/NH₄-N)</td> <td>max.</td> <td>300</td> <td>600</td> <td>mg/l</td> </tr> <tr> <td>Phosphat (P₂O₅)</td> <td>max.</td> <td>1200</td> <td>2400</td> <td>mg/l</td> </tr> <tr> <td>Kalium (K₂O)</td> <td>max.</td> <td>2000</td> <td>4000</td> <td>mg/l</td> </tr> <tr> <td>Chlorid</td> <td>max.</td> <td>500</td> <td>1000</td> <td>mg/l</td> </tr> <tr> <td>Natrium</td> <td>max.</td> <td>250</td> <td>500</td> <td>mg/l</td> </tr> <tr> <td>Salzgehalt</td> <td>max.</td> <td>2,5</td> <td>5,0</td> <td>g/l</td> </tr> </tbody> </table>			TYP1	TYP2		Stickstoff (NO ₃ -N/NH ₄ -N)	max.	300	600	mg/l	Phosphat (P ₂ O ₅)	max.	1200	2400	mg/l	Kalium (K ₂ O)	max.	2000	4000	mg/l	Chlorid	max.	500	1000	mg/l	Natrium	max.	250	500	mg/l	Salzgehalt	max.	2,5	5,0	g/l
		TYP1	TYP2																																	
Stickstoff (NO ₃ -N/NH ₄ -N)	max.	300	600	mg/l																																
Phosphat (P ₂ O ₅)	max.	1200	2400	mg/l																																
Kalium (K ₂ O)	max.	2000	4000	mg/l																																
Chlorid	max.	500	1000	mg/l																																
Natrium	max.	250	500	mg/l																																
Salzgehalt	max.	2,5	5,0	g/l																																
Carbonate (CaCO ₃)	Maximal 10 % i.d.TM																																			
Deklaration	Substratkompost/Typ, Hersteller, Körnung, Salzgehalt, Rohdichte, pH-Wert, Pflanzennährstoffe gesamt (N, P ₂ O ₅ , K ₂ O, MgO, CaO), Pflanzennährstoffe löslich (N, P ₂ O ₅ , K ₂ O), freies Carbonat, organische Substanz, Nettogewicht oder Volumen, Hinweise zur sachgerechten Anwendung. (KE)																																			

Aus den Gütegemeinschaften

BGK
Bundes-
güteausschuß

7.96

Abschluß: Überwachungsverfahren zum RAL-Gütezeichen 1995

Nach den Güte- und Prüfbestimmungen zum RAL-Gütezeichen Kompost müssen die Analysen aus dem Überwachungsverfahren 1995 bis Mitte Februar 1996 vorliegen. Die Bundesgütegemeinschaft prüft die ihr vorliegenden Ergebnisse auf Vollständigkeit und Einhaltung der Gütezeichenanforderungen und bestätigt nach Prüfung durch den Bundesgüteausschuß den Gütezeicheninhabern im positiven Fall das Recht zur Führung des Gütezeichens.

Gleichzeitig stellt die Bundesgütegemeinschaft für jede der Gütesicherung unterliegenden Kompostanlage ein dreiteiliges Fremdüberwachungszeugnis aus, in dem Angaben zur ordnungsgemäßen Deklaration der gütegesicherten Produkte, die Mittelwerte und Abweichungen der einzelnen Qualitätsmerkmale sowie allgemeine Anwendungsempfehlungen im Sinne der „guten fachlichen Praxis“ nach § 1a Düngemittelgesetz, jeweils bezogen auf die einzelnen Produkte, enthalten sind.

Zeichenbestätigungen und Fremdüberwachungszeugnisse werden nach Beschlußfassung des Bundesgüteausschusses voraussichtlich im März/April an die Unternehmen versandt. (KE)

BGK
MV 12.12.1995

8.96

Nachwahl zum Vorstand der BGK

Anläßlich der Mitgliederversammlung (MV) der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) am 12.12.1995 in Frankfurt a.M. wurden **Dr. Norbert Siebels**, Gütegemeinschaft Kompost Region Nord und **Ekkehard Schautz**, Gütegemeinschaft Kompost Region Süd, in den Vorstand der Bundesgütegemeinschaft Kompost gewählt. Die Nachwahl erfolgte aufgrund des Ausscheidens der Herren Baumann, Gütegemeinschaft Kompost Region Nord und Lutz, Gütegemeinschaft Kompost Region Süd. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender bleiben Frank Dupré, Gütegemeinschaft Kompost Region Südwest und Tobias Gerwin, Gütegemeinschaft Kompost NRW. (KE)

BGK
Neuregelung,
Vereinfachung

9.96

Gütezeichen Fertigkompost gilt auch für Frischkompost

Nach Beschluß des Bundesgüteausschusses (BGA) vom 17.1.1996 ist ein RAL-Anerkennungsverfahren für Frischkompost dann nicht mehr erforderlich, wenn das Recht zur Führung des Gütezeichens für Fertigkompost aufgrund eines entsprechenden Anerkennungsverfahrens bereits besteht. Besitzer des RAL-Gütezeichens für Fertigkompost können nunmehr auch Frischkompost mit RAL-Gütezeichen Inverkehr bringen, ohne -wie bislang- dafür eine separate Anerkennung zu benötigen. Voraussetzung ist, daß Frischkompost als solcher deklariert wird und den Anforderungen entspricht.

Aus den Gütegemeinschaften

Der Umkehrschluß ist allerdings nicht zulässig: Betreiber, die lediglich das Gütezeichen Frischkompost erworben haben, müssen weiterhin für Fertigungskompost ein separates Anerkennungsverfahren durchführen, sofern sie Fertigungskompost mit RAL-Gütezeichen Inverkehr bringen wollen.

Bei der Nutzung des Gütezeichen für sowohl Frisch- als auch Fertigungskompost, ist die im Rahmen des kalenderjährlichen Überwachungsverfahrens erforderliche Anzahl an Analysen (berechnet nach dem Anlageninput in t) auf die Produkte Frisch- und Fertigungskompost entsprechend deren Mengenverhältnis zu verteilen. Beispiel: Eine Betrieb mit 10.000 t Jahresinput erzeugt 30 % Frisch- und 70 % Fertigungskompost. Von den erforderlichen 6 Analysen sind (gerundet) 2 Analysen Frisch- und 4 Analysen Fertigungskompost vorzulegen. (KE)

**BGK
Kompostinfos
im Internet**

10.96

BGK im Internet: <http://www.waste.uni-essen.de/bgk>

Zahlreiche Informationen der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) sind nun auch über das Internet international abrufbar. Informationen zur Gütesicherung, zu den Qualitätskriterien und Güterichtlinien, zu den Anwendungsempfehlungen für Kompost, aber auch das Methodenbuch zur Analytik sind ebenso enthalten, wie sämtliche Ausgaben des Informationsdienstes „Humuswirtschaft & KomPost“.

Die Internet-Adresse der Bundesgütegemeinschaft ist: <http://www.waste.uni-essen.de/bgk>. Der Server läuft 24 Stunden am Tag und 7 Tage die Woche. Es gibt keine Zugriffsbeschränkungen. Auf das WWW kann mittlerweile auch über viele private Netzwerke wie CompuServ oder Datex-J (ehemals BTX) zugegriffen werden. Darüberhinaus ist eine Mailadresse der Bundesgütegemeinschaft installiert: bgk@main.waste.uni-essen.de.

Daten aus der Zentralen Auswertungsstelle der Bundesgütegemeinschaft, wie Analysenbefunde oder betriebsspezifische Daten zu Kompostanlagen oder zu den Anlagenbetreibern sind selbstverständlich nicht abrufbar. Eine Verbindung zur Zentralen Auswertungsstelle besteht nicht. (KE)

**GK-Südwest
Analytikskosten
hinterfragt**

11.96

Kompostanalysen beinahe umsonst: Christliche Nächstenliebe oder Wettbewerb?

Nach den Güte- und Prüfbestimmungen zum RAL-Gütezeichen wird Kompost auf 21 chemische, 4 physikalische und 3 biologische Parameter, insgesamt also auf 28 Qualitätskriterien hin regelmäßig untersucht. Zu diesen, der Fremdüberwachung unterliegenden Untersuchungen, kommen weiterhin Untersuchungen hinzu, die im Rahmen der sogenannten Eigenüberwachung von den Anlagenbetreibern selbst durchgeführt werden.

Aus den Gütegemeinschaften

Die Kosten der Standardanalytik für die 28 grundlegenden Parameter belaufen sich bei einer Einzelprobe im Schnitt auf ca. DM 700.-- zzgl. Kosten für die Probenahme von ca. DM 300.-- . Preisnachlässe von 10-15 % werden z.T. gewährt, wenn mehrere Proben in Auftrag gegeben werden und die Probenahme seitens des Prüflabors als Ringprobenahme (bei mehreren Kompostanlagen gleichzeitig) durchgeführt werden kann.

Immer wieder gibt es Angebote, die wesentlich unter den genannten Preisen liegen und die Fragen nach der Seriosität und Zuverlässigkeit aufwerfen. Mag sein, daß im einen oder anderen Fall Neueinsteiger über zu wenig Erfahrung des tatsächlichen Aufwandes einer qualifizierten Kompostanalytik verfügen. Mag sein, daß in der Alltagsroutine weniger genau gearbeitet wird, als in den Ringversuchen, in denen sich das Labor zu qualifizieren hat.

Gute Analytik kann preiswert sein. Ob aber das preiswerteste Dumpingangebot auch noch gut ist, sollte genau hinterfragt werden. Nachteile und Mängel stellen sich i.d.R. erst mittelfristig heraus: wenn z.B. die Zeitvorgaben zwischen Probenahme und Bericht der Untersuchungsergebnisse nicht eingehalten werden, wenn die fachliche Beratung bei Rückfragen ungenügend ist, wenn die Probenahme mit ungenügender Geräteausstattung „schnell schnell“ durchgeführt wird oder wenn bei Beanstandungen plötzlich keine Rückstellproben vorhanden sind und untersucht werden.

Den Unternehmen muß empfohlen werden, bei Ausschreibungen nicht nur den Preis, sondern auch die Referenzen, die Zuverlässigkeit der Probenahme, den fachlichen Hintergrund der Prüflabore im Hinblick auf die Beurteilung der Untersuchungsergebnisse sowie deren Umsetzung in die fachliche Beratung zu berücksichtigen. (RA)

**GK - NRW und
VHE NRW
Mitgliederversammlung
12.96**

Gemeinsame Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der Gütegemeinschaft Kompost NRW e.V. und des Verbandes der nordrhein-westfälischen Humus- und Erdenwirtschaft e.V. findet am Mittwoch, den 20.3.1996 auf der ENTSORGA KölnMesse, Konferenzraum 4/5, ab 16.30 Uhr statt. Neben der Wahl der neuen Vorstände wird das Aktionsprogramm 1996 beider Vereinigungen vorgestellt. Den Tag wird eine gemeinsame Abendveranstaltung für alle Mitglieder abrunden. (GR)

**VHE NRW
Imagekam-
pagne
gestartet
13.96**

Endlich: Professionelle Plakate für das Kompostmarketing

Der Verband nordrhein-westfälischer Humus- und Erdenwirtschaft (VHE NRW) hat eine Image- und Werbekampagne für die Vermarktung von RAL-gütesicherem Kompost gestartet. Zur Verfügung stehen insgesamt vier - von einem Werbebüro professionell gestaltete- Plakatmotive. Für Werbeaktio-

Aus den Verbänden

nen im Frühjahr sind die Motive „Parklandschaft“ und „Hausgarten“ und für Webeaktionen im Herbst die Motive „Getreidefeld“ und „Obstgarten“ vorgesehen.

Der VHE NRW hält einen Folder bereit, in dem für interessierte Mitglieder der Verbände und der Gütegemeinschaften die Motive, die verfügbaren Trägermedien (Vorlagen für Anzeigenschaltungen, Plakate in jeder Größe bis hin zu City-Light-Postern) sowie die entsprechenden Preise verzeichnet sind. Entwurf und Gestaltung professioneller Werbung für das Produkt Kompost ist für das einzelne Unternehmen sehr aufwendig und teuer. Durch die Initiative des VHE NRW besteht nun die Möglichkeit, bundesweit eine Kampagne einzuleiten, bei der die Kompostproduzenten „an einem Strang ziehen“ und Wiedererkennungseffekte möglich sind.

In Nordrhein-Westfalen wird die Kampagne mit einer Opening-Veranstaltung anlässlich der Landesgartenschau in Lünen am 29.4.1996 eröffnet. Die beteiligten Unternehmen werden den Aktionsbeginn mit Anzeigen und Pressemitteilungen, die durch den VHE zur Verfügung gestellt werden, sowie mit Aktionstagen und damit verbundenen Pressekonferenzen begleiten. Für den 1. Mai ist darüberhinaus ein „Kompost Tag“ als Tag der offenen Tür bei allen dem VHE zugehörigen Kompostanlagen in NRW geplant.

Interessenten, die nähere Unterlagen zu den Werbematerialien wünschen oder solche bestellen wollen, wenden sich an den VHE NRW e.V., Unnaer Str. 3, 59069 Hamm, Tel: 02385/9112213 oder Fax: 02385/9112222. (GR)

VHE
Sachsen-
Thüringen e.V.

14.96

Verband der Humus- und Erdenwirtschaft Region Sachsen-Thüringen e.V. gegründet

Am 06.12.1995 wurde in Meerane der „Verband der Humus- und Erdenwirtschaft Region Sachsen-Thüringen e.V.“ gegründet. Der Verband ist eine Vereinigung von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die organische Produkte auf der Basis von Substanzen wie z.B. Kompost, Torf, Rinde und artverwandten Produkten herstellen, verwenden oder vertreiben. Seine wesentlichen Ziele und Aufgaben bestehen darin, seine Mitglieder in allen fachtechnischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und organisatorischen Belangen sowie im Marketing zu betreuen, zu beraten, zu fördern und zu vertreten. Sitz des Verbandes ist Bautzen. Der Verband verzeichnet derzeit 18 Mitglieder.

Auf der Gründungsversammlung wurden als Vorsitzende Peter Ullrich, Abfallwirtschaft Altvater GmbH & Co. KG sowie Dr. Jens Hoberück, R+T Umwelt GmbH gewählt. Weitere Vorstandsmitglieder sind Horst Mosig, Südhumus GmbH, Ulrich Schönfeld, Kompost- und Recycling GmbH i.G. und Detlef Gutjahr, SWE Stadtwirtschaft GmbH. Geschäftsführer des neuen Verbandes ist Dr. Reiner Kloß, Abfallwirtschaft Altvater GmbH & Co. KG.

Aus den Verbänden

Adresse der Geschäftsstelle: 02633 Seitschen, Nr. 34, Tel: 035930/585-29.
(KL)

**VHE BBS
Neugründung**

15.96

Verband der Humus- und Erdenwirtschaft VHE Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt e.V. gegründet

Vertreter aus privaten Unternehmen und kommunalen Betrieben, die organische Produkte auf Basis von Substanzen wie Kompost, Torf, Rinden und artverwandten Produkten verwenden, verarbeiten oder vertreiben, haben am 16.1.1996 in Nächst Neuendorf den Verband der Humus- und Erdenwirtschaft Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt e.V. gegründet.

Dem bei der Gründungsversammlung gewählten Vorstand gehören an: die Herren Höhne (Vorsitzender), Fa. Pro Arcades, Nächst Neuendorf, Dr. Sierig (stellvertretender Vorsitzender), BSR, Berlin und Herr Hermes (stellvertretender Vorsitzender), AWU, Berlin, sowie Herr Galle von der Firma Galle-Kompostierung in Großbahren. (MA)

**Haller,
Stuttgart**

16.96

Duschbad für die Biotonne

Um die Akzeptanz der Bioabfallsammlung zu fördern, sind zahlreiche Gemeinden dazu übergegangen, Biotonnen zwei- bis dreimal im Jahr auszuwaschen. Was die Haushalte sonst mit dem Gartenschlauch zu erledigen haben, können moderne Reinigungsfahrzeuge übernehmen, die hinter dem Sammelfahrzeug hergeschickt werden.

Die Biotonne wird mit einer hydraulischen Hebevorrichtung an das Reinigungsfahrzeug gekoppelt. Dann fährt ein Spülarm ins Innere des Behälters. Der Tonnenreiniger des Stuttgarter Fahrzeugherstellers arbeitet mit zwei Spülköpfen und hohem Druck. Mit einer Füllung von 7000 Litern lassen sich rund 500 Tonnen reinigen. Das entspricht einem Wasserverbrauch je Tonne von 14 Liter. Derzeit arbeitet man bei Haller an einem Fahrzeug, das zusätzlich eine Abwasseraufbereitung enthalten wird. Damit kann der ohnehin schon niedrige Wasserverbrauch noch einmal gesenkt werden.

Kontakt: Haller Fahrzeugbau GmbH, Mauserstraße 20, 70469 Stuttgart, Tel.: 0711/8991-0, Fax: 0711/8991-236. (KE)

**W.U.R.M.
Rekultivierung
bei Rheinbraun**

17.96

Kompostanwendung in der Rekultivierung

Im Braunkohletagebau und bei anderen Abgrabungen, auf Halden und Depo-nien sowie bei Baumaßnahmen entstehen Böden, deren Funktionen gestört sind und die deshalb rekultiviert werden müssen. Von einer Kompostanwendung im Rahmen der Rekultivierung werden u.a. eine Förderung des Boden-

Aus den Unternehmen

lebens, eine Verbesserung der Wasserspeicherung, der Durchlässigkeit, der Bodenerwärmung sowie eine Stabilisierung des Bodengefüges erwartet.

In einem Versuch der Rheinbraun AG, Köln und der W.U.R.M. GmbH, Viersen auf einer Rekultivierungsfläche im rheinischen Braunkohlenrevier wird die Wirkung unterschiedlich hoher Kompostgaben in Kombination mit einer Tieflockerung auf bodenchemische, bodenbiologische und insbesondere auf bodenphysikalische Eigenschaften untersucht. Die Untersuchungen werden von der Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH, Menden, durchgeführt.

Im Sommer 1994 wurde vor Tiefenlockerung und Getreideeinsatz geeigneter RAL-gütesicherter Kompost in einem Steigerungsversuch ausgebracht. Durch die Zufuhr von organischer Substanz und Nährstoffen wurde das Bodenleben deutlich gefördert. In der Bodenkreme zeigte sich ein starker Mulcheffekt, mit dem gleichzeitig die Durchlüftung und Wasserspeicherung des Boden verbessert wurde. Weitergehende und nachhaltige Wirkungen im Sinne einer biogenen Bodenlockerung und Gefügestabilisierung sind im ersten Jahr erwartungsgemäß nur ansatzweise erkennbar, können aber nach den vorliegenden Ergebnissen für die nächsten Jahre erwartet werden.

Nähere Informationen: W.U.R.M. GmbH, Frau Luyten-Naujoks, Düsseldorfer Str. 19, 41749 Viersen, Tel: 02162/969-816. (LN)

**Bundestag
Druckschrift
zu Rechts-
verordnungen
18.96**

Umsetzung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Alle Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die zur Umsetzung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vorgesehen sind, sollen - nach bisherigen Überlegungen - bis zum Oktober 1996 erlassen sein.

Einen Überblick über alle geplanten Rechtsverordnungen gibt die Druckschrift zu einer großen Anfrage, die an den Deutschen Bundestag gerichtet war. In der Druckschrift aufgeführte wichtige Eckpunkte zu der geplanten Bioabfall-/Kompostverordnung sind im Bericht „Geplante Regelungen einer Bioabfall-/Kompostverordnung“ (35.96) dargestellt.

Quelle: Große Anfrage an den Bundestag zur Umsetzung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/3368 vom 18.12.95. Bezug: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Tel: 0228/3 82 08 40, Fax: 0228/3 82 08 44. (SR)

Kreislaufwirtschaft / Abfallwirtschaft

**Berlin
an die Biotonne**

19.96

Comeback der „Specki-Tonne“

In 1996 wird die Berliner Farbskala der Müllgefäße (bislang weiß, grün, blau; gelb, grau) um ein braunes Gefäß für Bioabfälle erweitert. Wenn sich nach Einführung in verschiedenen Pilotgebieten das Sammelsystem bewährt hat, sollen ab Ende 1997 diese Bioabfälle im Pankower Ortsteil Lindenhof in einer neuen, von der Stadtreinigung (BSR) und dem Entsorgungsunternehmen ALBA gemeinsam betriebenen Anlage kompostiert werden. Die Kapazität dieser Anlage wird 50.000 Jahrestonnen für die Kompostierung und 30.000 Jahrestonnen für die Vergärung betragen.

In den Restabfallgefäßen Berlins werden derzeit noch 25 - 38 % Bioabfälle gefunden. Deren aufwendigere separate Erfassung soll sich auf die Gebühren nicht auswirken, da die Kompostierung ca. 1/3 billiger ist, als die ansonsten durchzuführende Verbrennung. (MA)

**ÖTV
Müllabfuhr
84,5 % teurer**

20.96

Müllgebühr demotiviert beim Umweltschutz

Die ÖTV hat einen Stopp des drastischen Gebührenanstiegs für Abwasser und Müll verlangt. ÖTV-Vorstandsmitglied Ralf Zimmermann sagte, trotz sinkender Mengen seien die Kosten für die Müllabfuhr in Westdeutschland zwischen 1991 und 1995 um 84,5 % und für die Abwasserbeseitigung um 51,8 % nach oben geschneilt.

Es entstehe der fatale Eindruck, daß die Bürger für ihr umweltgerechtes Verhalten bestraft würden. Dieser Trend müsse dringend gestoppt werden, da sonst die Bereitschaft zum Umweltengagement auf eine harte Probe gestellt werde. (ap)

**BDE
Bioabfall-/
KompostV
treibt Kosten
21.96**

Kostenschub von 20 % bei Kompost erwartet

Im Falle der Verabschiedung einer Bioabfall-/Kompostverordnung, wie sie derzeit im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) angedacht ist, erwartet der Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE) für die Verwertung organischer Abfälle einen Kostenschub von etwa 20 %.

Als Gründe werden vor allem die von der Klärschlammverordnung bekannten Erlaubnis- und Nachweispflichten genannt, die offensichtlich nun auch auf den Bereich der Kompostierung angewandt werden sollen. Nach Auffassung des BDE würde damit für die Kompostanwendung ein weiteres Dienstleistungspaket geschaffen, ohne daß dafür ein ersichtlicher Handlungsbedarf aufgrund einer Besorgnis im Sinne des KrW-/AbfG besteht.

Kreislaufwirtschaft / Abfallwirtschaft

In der gegenwärtigen Situation, in der für RAL-gütesichere Komposte am Markt Erlöse erzielt werden, wäre ein solches Vorgehen des Verordnungsgebers nach Aussage des zuständigen BDE-Fachbereichs-Vorsitzenden, Gottfried Stratmann, äußerst kontraproduktiv. (SR)

BMU
Prüfbericht zur
TASi

22.96

Ablagerung von mechanisch-biologisch behandelten Abfällen

Unabhängig von der Zustimmung zur TA Siedlungsabfall in der verkündeten und seit Juni 1993 gültigen Fassung hatte der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, bis Ende 1995 eine Prüfung über die Zulassung der Ablagerung von Abfällen, die mechanisch-biologisch behandelt werden, vorzunehmen.

Die Bundesregierung kommt in einem jetzt veröffentlichten Prüfbericht jedoch zu dem Ergebnis, daß eine dauerhaft umweltverträgliche Abfallbeseitigung nur durch eine thermische Behandlung der Restabfälle zu erreichen sei. Bei mechanisch-biologischen Verfahren würden Schadstoffe nicht eliminiert, Abbaureaktionen in der Deponie nicht auf Dauer gestoppt und der Bedarf für neue Deponieflächen nicht entscheidend reduziert. Die Vielzahl der Versuchs- und Pilotanlagen mit unterschiedlichen Verfahrensvarianten belegten außerdem, daß die Verfahren zur mechanisch-biologischen Restabfallbehandlung noch im Entwicklungsstadium seien. Anerkannte Standardverfahren und einheitliche Anforderungen gebe es derzeit nicht.

Aufgrund dieser Bewertung sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit, die vor zwei Jahren beschlossenen Anforderungen der TA Siedlungsabfall abzuändern.

Quelle: Bericht der Bundesregierung über die Bewertung der Ablagerung von mechanisch-biologischen Abfällen, 28.12.1995, vom Bundeskabinett beschlossen am 11.1.1996. Bezug: BMU, Referat WA II6, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn, Tel: 0228/305-2580, -2583, -2587. (SR)

BMBF
Dokumentation

23.96

BMBF-Verbundvorhaben Mechanisch-biologische Vorbehandlung

Der Bundesminister für Bildung und Forschung hat im Jahre 1993 den Förderschwerpunkt „Mechanisch-biologische Vorbehandlung von zu deponierenden Anfällen“ eingerichtet. Das daraufhin initiierte Verbundvorhaben umfaßt derzeit 17 Projekte, die Fragen der Entwicklung bzw. Optimierung mechanisch-biologischer Verfahren, des Ablagerungsverhaltens des behandelten Materials, Fragen des Screenings und der Bilanzierung von Schadstoffen sowie der Modellierung von Deponie-mechanismen bearbeiten. Dabei werden Verfahren und Parameter bestimmt, die eine ökonomische und ökosystemare Bewertung der mechanisch-biologischer Verfahren ermöglichen.

Kreislaufwirtschaft / Abfallwirtschaft

Eine detaillierte inhaltliche Darstellung bietet die von der Koordination des Verbundvorhabens herausgegebene Broschüre „Materialien zum BMBF-Verbundvorhaben mechanisch-biologische Behandlung von zu deponierenden Abfällen“ in der Schriftenreihe Beiträge zur Vorbehandlung von Abfällen, Heft 1/95. Bezug: Universität Potsdam, Zentrum für Umweltwissenschaften, FG Ökotechnologie, PF 601553, 14415 Potsdam. (SR)

Lexikon „Kalte Rotte“

24.96

„Kalte Rotte“ - was ist das?

Die Technische Anleitung Siedlungsabfall (TA Siedlungsabfall) sieht vor, daß auf Deponien langfristig nur noch mineralisierte Stoffe abgelagert werden dürfen. Die Vorschrift bedeutet, daß Restmüll generell eine Verbrennungsanlage passieren muß, bevor er abgelagert wird. Das Bundesumweltministerium hat in diesem Zusammenhang erneut der von einigen Ländern favorisierten „kalten Rotte“ eine Absage erteilt. Der Begriff hat allerdings nur in Abgrenzung zur Verbrennung seine Berechtigung, denn auch bei der Verrottung von Abfällen entsteht bekanntlich Wärme. Der korrekte technische Ausdruck solcher Vorbehandlungsverfahren vor der Ablagerung lautet „mechanisch-biologische Verfahren“. (KE)

Niedersachsen Vorbehandlung von Restmüll

25.96

Demonstrationsanlage für mechanisch-biologische Abfallvorbehandlung

Die erste vom Land Niedersachsen geförderte mechanisch-biologische Restmüllvorbehandlungsanlage ist Mitte Dezember 1995 auf der Zentraldeponie Lüneburg in Betrieb gegangen. In ihrer ersten Baustufe ist die Anlage auf eine Durchsatzmenge von 29 000 t/a ausgelegt; sie kombiniert die Verfahrensstufen mechanische Aufbereitung mit einer automatisierten, gekapselten Langzeitrotte. Die Ergebnisse der begleitenden wissenschaftlichen Untersuchungen sollen die vom Bundesrat beschlossenen erneuten Beratungen über die Technische Anleitung Siedlungsabfall (TASi) neu beleben. Die Inbetriebnahme von zwei weiteren Anlagen in den Landkreisen Diepholz und Friesland/Wittmund ist für dieses Jahres geplant.

Nähere Informationen: Niedersächsisches Umweltministerium, Herr Dr. Oest, Postfach 41 07, 30041 Hannover, Tel.: 0511/104-0. (SR)

DBV Bauernverband

26.96

Bioverpackungen von der Rücknahmepflicht befreien ?

Für eine befristete Freistellung bioabbaubarer Verpackungen von der Rücknahmepflicht der Verpackungsverordnung hat sich der Präsident des Deutschen Bauernverbandes (DBV), Constantin Frhr. Heeremann, ausgesprochen.

Kreislaufwirtschaft / Abfallwirtschaft

In einem Schreiben an Bundesumweltministerin Dr. Angelika Merkel wies er darauf hin, daß die Verpackungsverordnung bislang eine Rücknahmepflicht auch für bioabbaubare Verpackungen vorschreibe und deshalb bis zur flächendeckenden Einführung der Biotonne ein zusätzliches Rücknahmesystem aufgebaut werden müßte. Der Aufbau eines solchen Rücknahmesystems, welches nach Einführung der Biotonne überflüssig wäre, sei jedoch nicht sinnvoll.

Die Technische Anleitung Siedlungsabfall sehe nach einer Übergangszeit eine getrennte Erfassung und Kompostierung des Bioabfalls vor. Damit werde in wenigen Jahren ein Erfassungssystem mit kurzen Wegen zur Verwertung bioabbaubarer Verpackungsmaterialien zur Verfügung stehen. Eine befristete Freistellung würde die Markteinführung biologisch abbaubarer Verpackungen fördern. Quelle: Rheinische Bauernzeitung vom 9.12.1995. (KE)

**Forschungs-
projekt
der DLR**

27.96

Autoteile bald auf den Kompost ?

Die Entsorgung ausgedienter Ersatzteile von Kraftfahrzeugen mittels Kompostierung soll schon bald keine Utopie mehr sein. So sieht dies jedenfalls die Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrttechnik (DLR), die im Rahmen eines Forschungsprojektes erste Prototypen aus biologisch abbaubaren Verbundwerkstoffen als umweltverträgliches Konstruktionsmaterial vorgestellt hat.

Amaturenbrett aus „Biokunststoff“ oder vergleichbare Materialien bald in die Biotonne?, fragt sich da der verwunderte Leser. Natürlich nicht! Die Sortenreinheit biogener Stoffe bei der Erfassung von Bioabfällen im Haushalt ist Grundvoraussetzung für die Produktion von Qualitätskompost. Sortiervorgaben müssen daher einfach und eindeutig, kurz: narrensicher sein. Die Erfassung „biologisch abbaubarer Schampooflaschen“ und ähnlicher Produkte in Biotonnen privater Haushalte ist daher kaum vorstellbar. (KE)

**FH Münster
Endbericht
Forschungs-
vorhaben
28.96**

Hygiene und Geruchsemissionen bei der Sammlung kompostierbarer Stoffe

Im Rahmen des von Prof. Dr.-Ing. Gallenkemper, Fachhochschule Münster und Prof. Dr. Böhm, Universität Hohenheim durchgeführten Forschungsvorhabens wurden unterschiedliche Ergebnisse über den Einfluß des Behältersystems und der Abfuhrintervalle auf die Hygiene und die Geruchsemissionen bei der Sammlung kompostierbarer Stoffe gewonnen, von denen einige im folgenden aufgeführt sind:

- Aufgrund der Bioabfallmenge und -zusammensetzung bestehen keine Einwände im Hinblick auf eine zweiwöchentliche Sammlung der Bioabfälle; ein

Kreislaufwirtschaft / Abfallwirtschaft

Einfluß des Abfuhrhythmus und des Behältersystems auf die Bioabfallmenge und -zusammensetzung wurde nicht festgestellt.

- Hygieneuntersuchungen ergaben, daß beim ordnungsgemäßen Umgang mit der Biotonne aus hygienischer Sicht für den Nutzer von keiner Gefährdung auszugehen ist.
- Von den Geruchsemissionen geht ebenfalls keine direkte Gesundheitsgefährdung aus; es handelt sich hierbei eher um ein mögliches Belästigungspotential.

Bezug: Fachhochschule Münster, FB 06, LASU, Dipl.-Biol. G. Becker, Postfach 30 20, 48016 Münster. (SR)

**Zertifizierung
ISO 9000 ff.**

29.96

QM-Zertifizierung

Seit August 1995 ist die Zertifizierungsstelle der Recycling- und Entsorgungswirtschaft für Qualitätsmanagementsysteme e.V. (ZER-QMS) im Rahmen des Deutschen Akkreditierungssystems für die Zertifizierung von Unternehmen der Recycling- und Entsorgungswirtschaft zugelassen. Damit können ab sofort auch im gesamten Bereich der Humuswirtschaft und der Kompostierung Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9000ff. von in der Recyclingwirtschaft erfahrenen Auditoren vorgenommen werden.

Die ZER-QMS strebt weiterhin an, die Zulassung zur Prüfung des Entsorgungsfachbetriebes nach § 52 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu erwirken, sobald die rechtlichen Grundlagen hierfür geschaffen sind.

Weiterhin können sich interessierte Unternehmen der Recycling- und Entsorgungswirtschaft bei der ZER-QMS für die Begutachtung nach der Öko-Audit-Verordnung (EWG 1836/93) anmelden.

Nähere Informationen: ZER-QMS, Schönhauser Str. 3, 50968 Köln, Tel: 0221/93 47 00-80, Fax: 0221/93 47 00-84. (SR)

**Praxisversuch
abgeschlossen**

30.96

Automatische Erkennung von Verunreinigungen in Biotonnen

Im Auftrag des Umweltministeriums des Landes Baden-Württemberg hat die Universität Tübingen in Zusammenarbeit mit Maier & Fabris Umwelttechnik einen „Feldversuch zur Ermittlung der Effizienz der Kombination Metalldetektor - Zurückweisung bei der Sammlung von Bioabfällen“ abgeschlossen.

Mit Hilfe eines in die Schüttung des Sammelfahrzeuges integrierten Metalldetektors werden Verunreinigungen mit Metallen bei der Bioabfallsammlung automatisch erkannt und angezeigt. Aus den Ergebnissen des Praxisversuches

Aktuelles

hat sich gezeigt, daß zwischen den detektierten Metallen und anderen unerwünschten Fremdstoffen eine gute Korrelation besteht.

Der Anteil positiv detektierte Gefäße ist nach der Studie von der Besiedlungs- und Sozialstruktur abhängig. Verunreinigungen treten v.a. in Stadtzentren, Wohnbezirken mit hohem Ausländeranteil und bei spezifischen Kleingewerben verstärkt auf. Die Kennzeichnung detektierte Gefäße mit „gelben“ oder „roten“ Karten reduziert die Anzahl positiv detektierte Gefäße. Verunreinigungen der erfaßten Bioabfälle können dadurch bis zu einem bestimmten Grad reduziert werden. Die Untersuchungsergebnisse lassen auch den Schluß zu, daß die Gehalte an Schwermetallen auf diesem Wege zu beeinflussen sind.

Nähere Auskünfte über: Maier & Fabris GmbH, Umwelttechnik, Lembergstraße 21, 72072 Tübingen, Tel.: 07071/72748, Fax: 07071/74114. (KE)

Sachsen-Anhalt
Landes-
umweltamt

31.96

Stand der Kompostierung in Sachsen-Anhalt

Die Anzahl der in Betrieb befindlichen Kompostierungsanlagen stieg im Erfassungszeitraum von 14 Anlagen im Jahr 1992 auf 49 Anlagen im Jahr 1994. Weitere 10 Kompostierungsanlagen befinden sich zur Zeit im Genehmigungsverfahren. Vorherrschend ist die Technologie der offenen Mietenkompostierung mit einer Durchsatzleistung bis zu 0,75 t/h. Dabei werden überwiegend die aus dem früheren DDR-Agroprogramm stammenden Horizontal-Siloanlagen genutzt.

Die durchschnittlichen Analyseergebnisse der Bioabfall- und Pflanzenkomposte zeigen, daß die Vorgaben des LAGA-Merkblattes M 10, Kat. I erfüllt werden.

Quelle: Stand der Kompostierung in Sachsen-Anhalt, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 1995, H. 16, Bezug: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, PSF 200841, 06009 Halle/Saale. (SR)

Vorgehen bei
der Gebühren-
ermittlung

32.96

Gebührenmodelle bei der Bioabfallsammlung

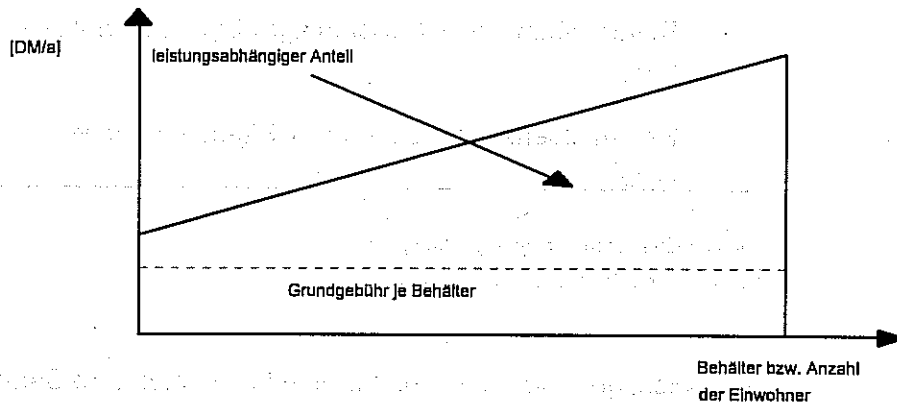
Derzeit stellen eine Vielzahl von Kommunen und Kreisen ihre Gebührenmodelle um. Dabei wird die Einbeziehung der Biotonne zu einer der zentralen Fragen. Das LASU und das INFA (Prof. Gallenkemper) empfehlen in zwei gerade erstellten Studien folgendes Vorgehen:

● Gebühr für die Biotonne

Für die Biotonne wird eine gesonderte Gebühr empfohlen, die sich aus einer Grundgebühr je Behälter (z.B. ca. 40%) und

Aktuelles

- einem einheitlichen Preis je Liter Behältervolumen (z.B. ca. 60% leistungsabhängiger Anteil als Zusatzgebühr) zusammensetzt.



Eine Differenzierung nach Grund- und Zusatzgebühr erscheint, vergleichbar zur Gebühr beim Restmüllbehälter, einerseits zur Abdeckung von Vorhaltekosten (Grundgebühr) und als Anreiz zu Abfallvermeidung bzw. Abfallverwertung insbesondere durch die Eigenkompostierung (Zusatzgebühr) sinnvoll. Auf die Zweiteilung der Grundgebühr kann bei der Biotonne verzichtet werden, da bei der Erfassung der organischen Abfälle nicht so sehr die Anzahl der angeschlossenen Einwohner, sondern vielmehr die Grundstücksgröße relevant ist. Alternativ wäre daher auch eine grundstücksbezogene Grundgebühr möglich.

● Gebührenverteilung zwischen Restmüllbehälter und Biotonne

Auch bei der Restmüllgebühr wird eine Aufteilung in Grund- und Zusatzgebühr empfohlen, wobei günstigenfalls die Grundgebühr in einen behälterbezogenen und einen einwohnerbezogenen Teil gestaffelt werden sollte. Die Grundgebühr sollte maximal 50% der Gesamtgebühr betragen.

Es ist insgesamt auf das richtige Verhältnis von Restmüll- und Biotonnengebühr zu achten. In der folgenden Tabelle ist eine Gebührenstaffelung als Beispiel dargestellt. Aus der Übersicht wird deutlich, daß der ausschließliche Restmüllbehälternutzer (sofern es ihn gibt) mit der höchsten Gebühr veranlagt werden sollte. Demgegenüber sollte der Eigenkompostierer aufgrund des damit verbundenen Vermeidungseffektes immer mit einer geringeren Gesamtgebühr veranlagt werden als der Biotonnennutzer. (Voraussetzung ist, daß der Restmüllbehälter keine Bioabfälle mehr enthält. Dies ist auch bei Eigenkompostierung nur selten gegeben, da Gelegenheitskompostierung die Regel ist.)

Aktuelles

Gebührenverteilung Restmüllbehälter und Biotonne

1	Restmüllbehälter (ausschließlich) ²	ca. 115-130%
2	Restmüllbehälter + (vollständige) Eigenkompostierung	ca. 70-90%
3	Restmüllbehälter + Biotonne + Eigenkompostierung ¹	100%

¹ in Gebietsstruktur 4 zzgl. Eigenkompostierung

² sofern nach Ortssatzung überhaupt möglich

Eine wichtige Voraussetzung für eine funktionierende Sammlung ist die Einhaltung spezifischer Behältervolumina, die für den Restmüllbehälter mindestens 10 Liter je Einwohner und Woche (E*w) und für die Biotonne als Richtwert 10-20l/(E*w) betragen sollten. (GA)

Bericht des LfU Bayern

33.96

Untersuchung von Kompost

Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz (LfU) hat einen Bericht über die „Untersuchung von Bioabfallkomposten, Grüngutkomposten und Komposten aus der Hausgarten- und Gemeinschaftskompostierung“ vorgelegt. Schwerpunkt des Berichtes sind die Gehalte an potentiellen Schadstoffen. Insgesamt werden gute bis sehr gute Kompostqualitäten ausgewiesen. Bezug: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Postfach 810129, 81901 München, Tel.:089/92144531, Fax: 089/92144527. (KE)

BMU Keine Frist- verlängerung

34.96

Keine neuen Fristen zur Umsetzung der TASI

Gemäß Nr. 13 Abs. 2 TA Siedlungsabfall (TASI) wurde Ende 1995 von der Bundesregierung eine Überprüfung durchgeführt, ob die Vorgaben der TA Siedlungsabfall innerhalb der festgelegten Fristen umgesetzt werden können. Diese Überprüfung hat - nach dem jetzt veröffentlichten Bericht der Bundesregierung - ergeben, daß die Zeiträume zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift ausreichend bemessen seien und Gründe für eine Verlängerung der Umsetzungsfristen nicht vorlägen.

Quelle: Bericht der Bundesregierung, Durchführbarkeit der TA Siedlungsabfall innerhalb der gesetzten Fristen, vom Bundeskabinett beschlossen am 11.1.1996. Bezug: BMU, Referat WA II6, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn, Tel: 0228/ 305-2580, -2583, -2587. (SR)

Recht

**BMU
Verordnungs-
entwurf nach
§ 8 KrW-/AbfG
35.96**

Geplante Regelungen einer Bioabfall-/Kompostverordnung

Die derzeit auf Ebene der Bundesregierung sowie der beteiligten Fachministerien stattfindenden Erörterungen zu der auf der Grundlage des § 8 KrW-/AbfG vorbereiteten Bioabfall-/Kompostverordnung orientieren sich, wie in einer Stellungnahme der Bundesregierung aufgeführt, insbesondere an den folgenden Punkten:

- Neben Komposten aus Bioabfällen sollen auch die landbauliche Verwertung und das Inverkehrbringen anderer biologisch abbaubarer Abfälle in der Verordnung geregelt sowie konkrete Anforderungen an die Stoffeigenschaften der unter die Bestimmungen der Verordnung fallenden Materialien festgelegt werden.
- Ergänzende Vorgaben für die bei der Kompostierung einsetzbaren Materialien sollen dazu dienen, eine weitere Verbesserung der Kompostqualitäten zu gewährleisten.
- Weiterhin ist geplant, detaillierte Vorgaben zur seuchen- und phytohygienischen Unbedenklichkeit der verwerteten biologisch abbaubaren Abfälle als Anhang der Bioabfall-/Kompostverordnung beizufügen.
- Die zu treffenden Regelungen für Schadstoffe sollen unter vorsorgenden Bodenschutzaspekten erfolgen.
- Die zu regelnden Schadstoffe werden nach Auffassung der Bundesregierung mit den bei der Klärschlammverwertung relevanten Schadstoffen weitgehend identisch sein.
- Angestrebt ist ferner, ein effizientes Überwachungs- und Kontrollniveau bei möglichst geringer Belastung der zuständigen Behörden zu gewährleisten.

Die Bioabfall-/Kompostverordnung soll, nach bisheriger Planung, zum Zeitpunkt des vollen Wirksamwerdens des KrW-/AbfG in Kraft treten.

Quelle: Große Anfrage an den Bundestag zur Umsetzung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/3368 vom 18.12.95. Bezug: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Tel: 0228/ 3 82 08 40, Fax: 0228/ 3 82 08 44. (SR)

**Bioabfall-/
KompostV:
Name
greift zu kurz
36.96**

Bioabfall-/Kompostverordnung soll weit mehr als nur Komposte und die Landwirtschaft betreffen

Nach den Vorstellungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) soll im Rahmen einer Bioabfall-/Kompostverordnung weit mehr als nur die Anwendung von Kompost in der Landwirtschaft geregelt werden.

Recht

Zum einen soll die Rechtsverordnung sämtliche biologisch abbaubaren Abfälle erfassen und zwar unabhängig davon, ob und wie diese behandelt (aerob oder anaerob behandelt, unbehandelt) sind, oder ob sie vermischt oder unvermischt vorliegen. Vor diesem Hintergrund erscheint der derzeitige Arbeitstitel des Verordnungsvorhabens (Bioabfall-/Kompostverordnung) zu kurz gegriffen, wenn nicht gar irreführend. Richtiger wäre es, vom Entwurf einer „**Sekundärrohstoffdüngerverordnung**“ zu sprechen! Mit dieser Bezeichnung würde auch der Eindruck vermieden, daß insbesondere Komposte einer Rechtsverordnung zur Sicherung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bedürfen.

Zum anderen soll die Rechtsverordnung sämtliche Anwendungsbereiche betreffen und damit deutlich über den Ansatz der Klärschlammverordnung hinausgehen, in der ausschließlich die landwirtschaftliche Verwertung geregelt wird. Dies bedeutet, daß auch einmalige Anwendungen von Sekundärrohstoffdüngern und Bodenhilfsstoffen im Garten- und Landschaftsbau von den Regelungen betroffen wären. Konkret: die Anlage oder Pflege von Parkanlagen, Beeten und Ähnlichem wäre genehmigungspflichtig und obendrein müßte vielleicht sogar noch eine Untersuchung auf Schadstoffgehalte des Bodens erfolgen, wenn Stoffe wie Kompost oder Rindenmulch verwendet werden sollen! In die Praxis umzusetzen ist das nicht. Der Praktiker wird allerdings daraus schließen, daß es sich um „etwas Gefährliches“ handeln muß.
(KE)

**Bioabfall-/
KompostV:
Verwertung
infrage gestellt
37.96**

Verordnung droht Marktchancen für Kompost massiv zu beeinträchtigen

Ca. 50 % des gesamten Angebotes und der Nachfrage und nahezu 100 % der Ausschreibungen von Kompost beziehen sich derzeit auf die nach RAL-gütesicherten und am Markt eingeführten Produktqualitäten. Diese Qualitäten sind seitens des RAL mit den Anwenderkreisen abgestimmt. Der Kunde erwartet, daß er diese Produkte wie andere Dünge- und Bodenverbesserungsmittel anwenden kann. Schließlich sind diese Produkte künftig auch nach Düngemittelrecht anerkannte Dünger, für die ein Markt nur dann geschaffen und ausgebaut werden kann, wenn gegenüber anderen zugelassenen Düngemitteln Nachteile beim Inverkehrbringen und unverhältnismäßige Sondervorschriften für die Anwendung vermieden werden.

Wie sollen, ist nun aber zu fragen, die derzeit bestehenden und im Ausbau befindlichen Vermarktungsstrukturen für Kompost und Kompostprodukte noch funktionieren, wenn der Hersteller für jede Tonne Kompost bei einer Überwachungsbehörde einzelne, nach Flurstücknummern ausgewiesene Anwendungserlaubnisse einholen oder anzeigen muß und er vor der Kompostanwendung darüberhinaus für diese Flächen auch noch Untersuchungen der Schadstoffgehalte des Bodens beizubringen hat?

Recht

Dies jedenfalls wäre die Konsequenz einer Übertragung von Regelungen der bestehenden Klärschlammverordnung (AbfKlärV) auf den Bereich der Kompostierung. Eine solche Anlehnung an die AbfKlärV ist nach dem derzeitigen Diskussionsstand der Bioabfall-/Kompostverordnung aber tatsächlich vorgesehen! Dabei wird nicht einmal zwischen verschiedenen Kompostqualitäten differenziert. Selbst RAL-gütegesicherte Komposte wären davon betroffen!

Wenn es nicht gelingt, für definierte und ausgewiesene Qualitätsprodukte Nachteile dieser Art zu vermeiden, ist ihre Vermarktungsfähigkeit auf Dauer nicht gegeben. Vor diesem Hintergrund müßte dann konsequenterweise das Verwertungsgebot des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes überprüft werden. Eine Verwertung ist danach nämlich nur dann geboten, wenn für die erzeugten Produkte ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann (§5, Abs. 4 Krw-/AbfG). (KE)

**Bioabfall-/
KompostV:
Zu einfach
gemacht?
38.96**

Kompost auf eine Stufe mit dem Klärschlamm ?

Nach Äußerungen aus dem BMU sollen die Regelungen einer Bioabfall-/Kompostverordnung eng an die Klärschlammverordnung angelehnt werden. Danach werden insbesondere Grenzwerte für zulässige Gehalte an potentiellen Schadstoffen (Schwermetalle, PCB, Dioxine/Furane), Aufwandmengenbeschränkungen nach Maßgabe der Gehalte an potentiellen Schadstoffen sowie bestimmte Schadstoffgehalte des Bodens zu bestimmen sein, bei denen von der Verordnung betroffene Stoffe nicht mehr aufgebracht werden dürfen.

Weiterhin sind bei Anlehnung an die Klärschlammverordnung aber auch besondere Nachweispflichten zu erwarten, wie

- Anzeigepflicht der Kompostanwendung bei der zuständigen Behörde (2 Wochen vor der Ausbringung) inkl. Schlagbezeichnung, Flurstücknummer, Aufbringungsmenge und Aufbringungszeitpunkt,
- Untersuchung der zu beaufschlagenden Flächen auf Schadstoffe (Schwermetalle),
- Übersendung des Lieferscheins mit Angaben zur Produktqualität und den Ergebnissen der Bodenuntersuchung an die zuständige Behörde unmittelbar nach der Aufbringung,
- betriebseigene Dokumentation von erzeugten und abgegebenen Mengen organischer Abfälle/Komposte, deren Gehalte an Schadstoffen, Anschriften der Empfänger, schlagspezifische Bezeichnung der Aufbringungsflächen nach Flurstücknummern, Ergebnisse der Bodenuntersuchungen nach Flurstücknummern,
- zusammenfassende Berichtspflicht der zuständigen Behörde „nach oben“.

All diese Nachweispflichten sind für die Masse der von einer Bioabfall-/Kompostverordnung betroffenen Stoffe allerdings unnötig und unangemessen. Sie

Recht

demontieren gleichermaßen das gute Image von Kompost und die Anstrengungen der Erzeuger, diese Produkte am Markt zu etablieren.

Zurecht wird von einer Bioabfall-/Kompostverordnung eine generelle Rechtssicherheit für die Verwertung der davon betroffenen Stoffe erwartet. Vom Verordnungsgeber ist dabei aber auch zu erwarten, daß der erforderliche Regelungsbedarf so bestimmt wird, daß nicht nur die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung im Sinne der Verordnungsermächtigung gewährleistet ist, sondern auch die Verwertung qualitativ geeigneter Sekundärrohstoffe gezielt gefördert wird. Für Letzteres sind aber viele Regelungen der Klärschlammverordnung denkbar ungeeignet. (KE)

**Bioabfall-/
KompostV:
RAL-Kompost
freistellen!
39.96**

Bioabfall-/Kompostverordnung: Eine Chance für den Kompost !

Die Bioabfall-/Kompostverordnung ist erforderlich, um bundesweit einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Verwertung zu gewährleisten. Sie stellt sicher, daß nur qualitativ einwandfreie Produkte Inverkehr gebracht werden. Hierzu ist ein effizientes Überwachungs- und Kontrollniveau bei möglichst geringer Belastung der Behörden vonnöten. Bei der Anwendung nach guter fachlicher Praxis sind dann Schäden aufgrund der Verwendung dieser Produkte ausgeschlossen. Die vielfältigen positiven Produkteigenschaften können in den Vordergrund treten.

Die Bioabfall-/Kompostverordnung muß die Idee und Intention einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft aktiv unterstützen. Dies kann gelingen, wenn Anreize zur Qualitätssicherung geschaffen werden, die deutlich über Schadstoffaspekte hinausgehen! Die Gütesicherungen nach RAL sind hierfür Beispiel und sollten daher im Rahmen einer Bioabfall-/Kompostverordnung gezielt genutzt und gefördert werden. Eine solche Förderung kann durch Freistellung RAL-gütesicherter Erzeugnisse von der Verordnung oder von bestimmten Regelungen der Verordnung erreicht werden. Dies bedeutet nicht, daß sich hierbei ein ungeregelter Bereich ergibt.

Die Freistellung gütesicherter Produkte wird im Rahmen einer Bioabfall-/Kompostverordnung an Bedingungen geknüpft werden müssen, die sicherstellen, daß der Regelungsbedarf abgedeckt ist und ausreichende Kontrollmöglichkeiten durch Überwachungsbehörden gegeben sind. Dazu gehört:

- Nachweis der RAL-Gütesicherung und Fremdüberwachung der Inverkehr gebrachten Produkte.
- Garantie schadstoffarmer Produkte durch RAL-Güterichtlinien (Richtwerte derzeit für Rindenprodukte, RAL GZ-250 und Kompost, RAL GZ-251).
- Pflicht zur Kennzeichnung gütesicherter Produkte, die von der Verordnung freigestellt sind (RAL-Gütezeichen).
- Pflicht zur Deklaration von Inhaltsstoffen und möglichen Abweichungen.

Recht

- Pflicht zur Angabe ordnungsgemäßer Anwendungsempfehlungen nach Maßgabe der guten fachlichen Praxis beim Inverkehrbringen der Produkte.
- Einheitliches Lieferscheinverfahren für die Abgabe gütegesicherter Produkte in die Landwirtschaft und den Gartenbau unter Angabe des Inverkehrbringers, des Abnehmers, der Art und Menge des abgegebenen Produktes, den Qualitätseigenschaften gemäß Warendeclaration, den Nährstofffrachten je Gebindeeinheit sowie den empfohlenen mittleren Aufwandmengen nach guter fachlicher Praxis.
- Berichte der für die Gütesicherung zuständigen Organisation über Art, Menge und Qualität der von den Inverkehrbringern abgegebenen, der Gütesicherung unterliegenden Stoffe gegenüber den für die Kontrolle zuständigen Behörden (z.B. Düngemittelverkehrskontrolle).
- Recht der zuständigen Behörden, jederzeit Einblick in die Unterlagen der für die Gütesicherung zuständigen Organisation zu nehmen.

Diese Voraussetzungen sind derzeit im Rahmen der RAL-Gütesicherung Kompost gegeben. Im Sinne der Deregulierung, der Vermeidung unnötiger Kosten sowie der Förderung der Vermarktung gütegesicherter Erzeugnisse ist eine Freistellung daher möglich. (KE)

BML
„Abfälle“ im
Düngemittel-
recht
40.96

Düngemittelrechtliche Regelungen für Sekundärrohstoffdünger, Bodenhilfsstoffe und Kultursubstrate

Mit der Novellierung des Abfallgesetzes am 6.10.1994 durch das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (BGBl I, 1994, S. 2705-2728) wurde die Nutzung von Abfällen zur Verwertung als Sekundärrohstoffdünger auch dem Düngemittelrecht unterstellt. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) bereitet nun die vorwiegend nährstoffseitigen Regelungen von Sekundärrohstoffdüngern durch eine Erweiterung der Düngemittelverordnung (Zulassungsvoraussetzungen) sowie der Düngeverordnung vor.

Die „gute fachliche Praxis“ gemäß Düngemittelgesetz, insbesondere die Berücksichtigung von pflanzenbedarfs- und standortgerechten Aufbringungsmengen wird damit auch bei der landbaulichen Verwertung von geeigneten Abfällen und Komposten gelten. Künftig, voraussichtlich mit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zum 6.10.1996, dürfen Abfälle und daraus hergestellte Produkte mit dem Ziel ihrer landbaulichen Verwertung nur dann noch Inverkehr gebracht werden, wenn sie sowohl den abfallrechtlichen als auch den düngemittelrechtlichen Vorschriften genügen.

Die Düngemittelverordnung soll um einen Abschnitt 4 „Sekundärrohstoffdünger“ erweitert werden. Für alle Sekundärrohstoffdünger geltende Vorschriften sollen als „Vorbemerkungen“ zu diesem Abschnitt 4 aufgenommen werden (z.B. ausschl. Verwendung von nach Bioabfall-/Kompostverordnung zulässigen Stoffen). Mittels Typendefinition für Sekundärrohstoffdünger soll es er-

Recht

möglichst werden, daß für geeignete Abfälle auch nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften dieser Verwertungspfad beschriftet werden kann.

Bodenhilfsstoffe und Kultursubstrate zählen nach geltender Düngemittelverordnung zur Gruppe der Natur- und Hilfsstoffe (BGBl I, 1991, S. 1450). Anlage 3 der Düngemittelverordnung wird zur deutlicheren Kennzeichnung von Abfällen, die als Natur- und Hilfsstoffe verwendet werden, erweitert.

Eine deutlichere Abgrenzung von Düngemitteln und Bodenhilfsstoffen als bisher soll mittels einer frachtenbezogenen Auslegung des Begriffs „wesentlicher Nährstoffgehalt“ erfolgen. Der „wesentliche Nährstoffgehalt“ eines Produktes ist dann gegeben, wenn mit üblicherweise applizierten Mengen die aufgebrauchten Nährstofffrachten einer üblichen Düngung entsprechen. (KE)

BML
„Gute fachliche Praxis“
definiert
41.96

Düngerverordnung verabschiedet

Die neue Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngerverordnung) wurde vom zuständigen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 2.2.1996 unterschrieben und am 6.2.1996 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I, 1996, S. 118-121) veröffentlicht. Die Verordnung gilt bereits zum jetzigen Zeitpunkt, einige wichtige Regelungen treten jedoch erst am 1.7.1996 in Kraft. Die Düngerverordnung gilt bislang ausschließlich für Wirtschaftsdünger und damit nicht für Kompost. Eine direkte Übertragung der in der neuen Verordnung festgeschriebenen Regelungen wird nur für artgleiche Materialien erwogen. Für Sekundärrohstoffdünger werden die Inhalte der Verordnung nach Auskunft des BML nicht unverändert übernommen, es besteht zur Zeit noch Diskussionsbedarf über die Ausgestaltung dieser Vorgaben.

Eine Begrenzung des Gesamtgehalts an Stickstoff von 170 kg/ha, wie nach Düngerverordnung für Wirtschaftsdünger bestimmt, erscheint für Komposte aufgrund der geringen löslichen Gehalte an Stickstoff nicht zweckmäßig. Im Sinne der guten fachlichen Praxis sind im Rahmen der Bedarfsbestimmung die verfügbaren Gehalte zugrunde zu legen.

Es ist davon auszugehen, daß für Sekundärrohstoffdünger die Düngedarfsermittlung Vorrang vor pauschalen Frachtenbegrenzungen haben wird. Die gesamte Stickstoffbilanz muß langfristig aber ausgeglichen sein. Eine Regelung für Sekundärrohstoffdünger/Komposte wird bis Jahresende erwartet. (SR)

Recht

**BML
Düngever-
ordnung**

42.96

Düngemittelrechtliche Vorschriften für Sekundärrohstoffdünger

Nach § 3 (7) der neuen Düngeverordnung dürfen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft nur ausgebracht werden, wenn die mit den Düngern ausgebrachte Menge an Gesamtstickstoff von 170 kg je ha und Jahr auf Ackerland nicht überschritten wird. Eine direkte Übertragung dieser Regelung auf Sekundärrohstoffdünger ist zur Zeit nicht vorgesehen, wäre aber auch in dieser Form unbegründet und praxisfremd.

Der in der Vegetationsperiode maximal anrechenbare, pflanzenverfügbare Stickstoffanteil kann je nach Ausgangsmaterial, Behandlung (Vergärung bzw. Verrottung), Ausbringungszeit u.a. sehr unterschiedlich sein. Die folgenden Angaben über die prozentuale Verfügbarkeit des Gesamtstickstoffgehaltes sind deshalb nur als Anhaltswerte zu verstehen.

	Herbstausbbringung	Frühjahrsausbringung
Verrotteter Kompost	15	20
Frischkompost	10	15

Quelle: Dr. H. Poletschny, Landwirtschaftskammer Rheinland, LUFA Bonn, Bewertung von Sekundärrohstoffen vor dem Hintergrund der Düngeverordnung, Vortragsmanuskript DLG-Tagung am 6.12.1995 in Bonn.

Wie die Zahlen verdeutlichen, liegt die Verfügbarkeit des Gesamtstickstoffgehaltes bei verrottetem Kompost nur bei 15% bei der Herbstausbbringung und bei 20% bei der Frühjahrsausbringung. Eine Begrenzung der Gesamtstickstoffmenge auf 170 kg pro ha und Jahr ist deshalb fachlich nicht sinnvoll und nicht anwendungsgerecht. Eine weitere Diskussion über die Ausgestaltung dieser Vorschriften für Sekundärrohstoffe ist in den nächsten Monaten unabdingbar. (SR)

**Baden-
Württemberg**

43.96

Novelle zum Landesabfallgesetz

Die Novelle zum Landesabfallgesetz Baden-Württemberg hat im Dezember 1995 den Ministerrat passiert und ist bereits in den Landtag eingebracht worden. Die entgeltliche Verabschiedung ist für Februar 1996 vorgesehen. Das Landesabfallgesetz soll zeitgleich mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz im Oktober 1996 gültig werden. U.a. sieht die Novelle vor:

Recht

- Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben, soweit dies noch nicht geschieht, Bio-, Garten- und Parkabfälle getrennt einzusammeln und einer Verwertung zuzuführen (§ 2, Abs. 2).
- Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollen bei der Gebührengestaltung das Abfallaufkommen berücksichtigen (§ 8, Abs. 2 Nr. 2) und Anreize zur Vermeidung und Verwertung geben (§ 2, Abs. 1).
- Abfallwirtschaftskonzepte der Stadt- und Landkreise müssen künftig konkreter gefaßt sein (§ 3, Abs. 1).
- Alle öffentlichen Stellen sollen künftig im Beschaffungswesen und bei der Vergabe in erweitertem Umfang Erzeugnissen den Vorrang geben, die zur Vermeidung und Verwertung beitragen (§ 5).

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden ferner verpflichtet, in der freien Landschaft oder auf öffentlichen Flächen verbotswidrig abgelagerte Abfälle zu entsorgen (§ 21, Abs. 2). (KE)

LVG
Auweiler

44.96

Ausgeglichene Humusbilanz durch Komposteinsatz

Nach den Richtlinien für den integrierten Gemüsebau ist entsprechend den vorgegebenen anbautechnischen Maßnahmen eine ausgeglichene Humusbilanz anzustreben. Mit dem Rückgang der betriebseigenen Komposte und organischen Wirtschaftsdünger, aber auch aufgrund intensiver Bodenbearbeitung, weisen Gemüseanbauflächen häufig eine Unterversorgung mit Humus auf.

Nach Angaben der Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau, Auweiler werden auf den Anbauflächen jährlich 3-6 t/ha Humus abgebaut. Als Ausgleich sollten mindestens 4 t organische Substanz zugeführt werden. Dies kann z.B. mit einer Gabe von ca. 20 t Kompost erfolgen. Andere organische Reststoffe des Gartenbaus, wie Wurzel- und Ernterückstände oder auch Gründüngung fördern ebenfalls die Humusbilanz. Diese Stoffe sind jedoch relativ schnell abbaubar und tragen daher im wesentlichen zur Ergänzung des sogenannten „Nährhumus“ bei. Kompost zeichnet sich dagegen durch die mit ihm verbundene Zufuhr von „Dauerhumus“ aus, durch den die Bodenfruchtbarkeit nachhaltiger gefördert wird.

Nähere Informationen: Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau, Auweiler-Friesdorf, Frau Lindner, Gartenstr. 11, 50765 Köln, Tel: 0221/59801-0. (UL)

MURL - NRW
Kompost im
GaLaBau

45.96

Widerspricht Ministererlaß der Kreislaufwirtschaft?

Zum Einsatz von Kompostprodukten im Garten- und Landschaftsbau oder auch im Rahmen von Ausschreibungen wird immer wieder Bezug auf das Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Nr. 61 vom 20. September 1994 - genommen.

Anwendung

Darin heißt es unter 4. Bodenvorbereitung, Bodenverbesserung und Düngung: "Eine Veränderung der natürlichen Standortbedingungen durch Zugabe von Hilfsstoffen soll vermieden werden. Daher ist auf die Verwendung von mineralischen und organischen Bodenhilfsstoffen sowie Dünger grundsätzlich zu verzichten (...). Auf die Verwendung von Untersaaten mit Leguminosen sowie von Fremdmaterial wie Rhizinusschrot und Rindenmulch ist zu verzichten."

Auf eine Anfrage beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Hinweis, daß derartige Vorschriften der Umsetzung der Kreislaufwirtschaft widersprechen, wurde wie folgt argumentiert: "Nach Auskunft des für diesen Erlaß zuständigen Referates in meinem Hause bezieht sich der zitierte Erlaß ausschließlich auf Anpflanzungen in der freien Landschaft. Er bezieht sich daher nicht auf Pflanzungen im städtischen Grünbereich oder auf Verkehrsbegleitgrün. Ziel des Erlasses ist es, den Artenreichtum wildwachsender autochthoner Sträucher und Bäume unserer Breiten zu sichern. Vom Grundsatz her steht diese Zielsetzung nicht im Kontrast zum - abfallwirtschaftlich erwünschten - Einsatz von Komposten im Garten- und Landschaftsbau."

Nähere Auskunft: Frau Dr. Wies, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf, Tel: 0211/4566-514. (LN)

DLG
Merkblatt 294

46.96

Anwendung von Komposten im Ackerbau

Die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG) hat ein Merkblatt über die Anwendung von Komposten im Ackerbau herausgegeben.

Der Schwerpunkt des Merkblattes richtet sich auf den Bereich Transport, Bemessung der Ausbringung sowie Ausbringungstechnik von Kompost im Ackerbau. Bezüglich der geforderten Kompostqualitäten wird auf das RAL-Gütezeichen Kompost (RAL GZ-251) der Bundesgütegemeinschaft verwiesen.

Bezug: Merkblatt Nr. 294, Anwendung von Komposten im Ackerbau, Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, Eschborner Landstraße 122, 60489 Frankfurt a.M. (KE)

Hessen
HLRL

47.96

Auswirkungen der Bioland-Kompostrichtlinie

In der Zeitschrift „bio-land“ 1/95 wurden neue Richtlinien hinsichtlich der Anwendung von Kompost aus Bio-, Garten- und Parkabfällen für Biolandbetriebe (einer der Verbände des ökologischen Landbaus) veröffentlicht. Die Biolandrichtlinie stützt sich im Hinblick auf die Gütesicherung auf die Güte- und Prüfbestimmungen zum RAL-Gütezeichen Kompost. Insbesondere wird die Ein-

Anwendung

haltung der Qualitätsanforderungen und die Deklarationsvorschriften sowie die Fremdüberwachung durch die Bundesgütegemeinschaft gefordert. Dabei sollen die Richtwerte der zulässigen Gehalte an Schwermetallen um nicht mehr als 50 % ausgeschöpft werden und im langfristigen Mittel die empfohlene Aufwandmenge 5 t Trockenmasse je Hektar und Jahr betragen.

Die Auswirkungen letztgenannter Vorgaben hat nunmehr, bezogen auf das Bundesland Hessen, das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft (HLRL) in Kassel dargestellt. Die Richtlinien werden grundsätzlich begrüßt, weil damit ein maßgeblicher Verband des ökologischen Landbaus erstmals konkret zum Einsatz solcher Komposte im Biolandbau positiv Stellung bezogen hat.

Nach Auswertung zahlreicher Analysenergebnisse in Hessen kommt das Landesamt allerdings zum Ergebnis, daß die Bioland-Anforderungen für die Schwermetallgehalte in Komposten für die flächendeckende Anwendung zu scharf erscheinen. Notwendig wäre aus Sicht der Behörde eine innovative Abwandlung, welche regionale und geologische Hintergrundwerte und deren Verfügbarkeit in die Beurteilung mit einbezieht. Für die praktikable Handhabung wird vorgeschlagen, die Zielvorstellungen bezüglich der Schwermetallgehalte als wünschenswerte Leitlinien zu verstehen, von denen im Einzelfall abgewichen werden kann, damit eine sinnvolle Kompostverwertung nicht regional an überzogenen und wirklichkeitsfremden Forderungen scheitert und die dortigen Komposterzeuger nicht unbegründet diskriminiert werden.

Nähere Informationen: Dr. Budig, Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft (HLRL), Kölnische Straße 48-50, 34117 Kassel, Tel.: 0561/7299242. (BU)

LABO/LAGA
AG

48.96

Kompost auf Braunkohletagebau-Flächen in Ostdeutschland

Die LABO-/LAGA-Arbeitsgruppe „Abfallverwertung auf devastierten Flächen“ hat unter Mitarbeit der LAGA-AG „Biokompost“ ein Regelwerk zu „Anforderungen an den Einsatz von Biokompost und Klärschlamm bei der Re-kultivierung von langjährig devastierten Flächen der Braunkohletagebaue in den neuen Bundesländern“ zusammengestellt. Die 44. Umweltministerkonferenz hat beschlossen, daß dieses Regelwerk probeweise auf drei Jahre befristet beim Verwaltungsvollzug in den betroffenen Ländern herangezogen werden kann.

Die Zufuhr von organischer Substanz über Kompost, Klärschlamm oder Bodengemische auf den devastierten Flächen wird darin grundsätzlich begrüßt, sie muß jedoch bedarfsgerecht erfolgen. Hier definiert man 5 Klassen der Folgenutzung und verbindet diese mit einem standorttypischen Verlagerungsrisiko, das der unterschiedlichen Nährstoffauswaschung Rechnung trägt. Aus

Anwendung

dieser Kombination ergeben sich Tabellen mit maximal zulässigen Nährstofffrachten für Stickstoff, Phosphat und Kalium, die es bei der Ausbringung zu berücksichtigen und deren Einhaltung es zu dokumentieren gilt. Auch der Untersuchungsumfang, Probennahme, Probenbehandlung, ein Probennahmeprotokoll und Laboranalytik werden detailliert beschrieben, wobei in weiten Bereichen auf die Regelungen des LAGA-Merkblattes M 10 aufgebaut wird. Hinweise zur Voruntersuchung der zu rekultivierenden Flächen runden die Zusammenstellung ab.

Quelle: Rosenkranz et al.: Bodenschutz, 20ste Lieferung, Ergänzbare Handbuch, ESV-Verlag, Berlin, 12/95. (BA)

NLFB
Studie
vorgestellt

49.96

Niedersachsen: Substitution von Torf durch Kompost

Im Auftrag des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung in Hannover erstellte die Arbeitsgemeinschaft PlanCoTec, Witzenhausen, Institut für Torf- und Humusforschung GmbH (ITH), Wiefelstede und Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK), Köln eine Studie zum Stand der „Substitution von Torf durch Kompost in relevanten Absatzbereichen in Niedersachsen“. Alle Kompostanlagenbetreiber und alle bedeutenden Torf- und Erdenproduzenten in Niedersachsen wurden befragt.

Nach den Ergebnissen der Studie haben zunächst rund 50 % der Kompostanlagenbetreiber positive Kontakte zur Torfwirtschaft. Dennoch ist der Umfang der Kompostabnahme -mit Ausnahme der Hersteller, die mit der Torf- und Erdenwirtschaft eng verbunden sind- relativ gering.

Für Niedersachsen wird von einer Kompostproduktion von rund 140.000 t entsprechend 230.000 m³ p.a. ausgegangen. 1994 hat die niedersächsische Torf- und Humuswirtschaft ca. 100.000 m³ und 1995 ca. 135.000 m³ Kompost in ihren Produkten mitverarbeitet, davon gingen 6.500 m³ in Kultursubstrate. Der größte Teil, 70.000 m³, werden bei der Herstellung von Blumenerden für den Hobbygartenbau verarbeitet. Durchschnittlich werden allerdings nur 15 Vol.% Kompost beigemischt. Ca. 60.000 m³ Fertigkompost werden von der Torf- und Humuswirtschaft anderweitig vermarktet.

Die Torf- und Erdenwirtschaft sieht nach eigenen Angaben wenig Möglichkeiten, die Kompostabnahme zu steigern. Gleichwohl herrscht Zufriedenheit über die Qualität der zu Preisen von 10-20 DM/m³ angebotenen Komposte. (SZ)

W.U.R.M.
Substat
ohne Torf

50.96

Kompostkultrsubstrate für Geranien und Primeln

Entwickelt für den professionellen Gartenbau bietet die Firma W.U.R.M., Viersen, jetzt eine Geranienerde für den privaten Haushalt an. Sie besteht aus

Vermarktung und Handel

RAL-gütesichertem Kompost, Rindenhumus und einem auf den Bedarf der Geranien abgestimmten Dünger. Das Substrat ist gebrauchsfertig, und muß erst nach 10 Wochen nachgedüngt werden.

Auch für die empfindlichen Primeln bietet das Unternehmen ein Universaltopfsubstrat auf der Basis von Kompost an. Wie erste Erfahrungen aus gartenbaulichen Erzeugerbetrieben belegen, spiegeln sich die guten physikalischen und chemischen Eigenschaften des Substrates in der kräftigen und gleichmäßigen Durchwurzelung wieder. Die Primeln zeigen nach Aussage der Praxisbetriebe einen kompakten Wuchs und gute Qualität.

Das Novum beider Substrate ist, daß auf die Verwendung von Torf vollständig verzichtet wurde. Nähere Informationen über: W.U.R.M. GmbH, Frau Luyten-Naujoks, Düsseldorfer Str. 19, 41749 Viersen, Tel: 02162/969-816. (LN)

COOP-
SCHWEIZ

51.96

Interesse an Kompostprodukten in der Schweiz

Die COOP SCHWEIZ, ein führendes Handelsunternehmen mit 1300 Verkaufsstellen in der Schweiz, verkaufen neben Baumschulprodukten, Erden und Düngern auch Torfersatzprodukte mit großem Erfolg. Das Unternehmen ist deshalb sehr an Informationen über weitere europäische Produkte aus diesem Bereich sowie an Möglichkeiten einer Zusammenarbeit interessiert.

Weitere Informationen und Kontaktadresse: COOP SCHWEIZ Blumen, Postfach 2550, CH-4002 Basel, Tel: 0041/61/821 81 20, Fax: 0041/61/821 81 17, -18, -24. (SR)

RHINO-Studie

52.96

Das Image von Kompost beim Verbraucher

Die RHINO-Studie über **das Image von Kompost und kompostgedüngten Agrarerzeugnissen beim Verbraucher** wurde im September/Oktober 1995 in den Städten Köln und Düsseldorf durchgeführt. Dabei hat die Untersuchung ergeben, daß Kompost bei den Befragten im allgemeinen einen sehr guten Ruf besitzt. Mit Kompost werden insbesondere die Begriffe Gesundheit, Umwelt und Ökologie verbunden. Weitere wichtige Ergebnisse der Studie sind:

- Kompost wird bei den Befragten als guter Weg gesehen, organischen Abfall zu verwerten und damit einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten.
- Die Befragten denken zu 70% spontan an den Kompost aus dem Garten, nur 10% denken an den Inhalt aus der Biotonne.
- Kompost aus kommunalen Siedlungsabfällen hat einen ähnlich guten Ruf wie der Gartenkompost, auch wenn er in der Bevölkerung noch nicht so bekannt ist.
- Gut 70% der Befragten bewerten den Einsatz von Kompost aus kommunalen Siedlungsabfällen in allen Bereichen der Landwirtschaft und des Gar-

Vermarktung und Handel

tenbaus als positiv. Etwa 60% würden den Kompost auch im eigenen Garten einsetzen.

- Die Meinung zu Kompost würde sich bei 80% der Befragten noch verbessern, wenn Qualitätskontrollen gewährleistet werden.
- Wenn Brot aus kompostgedüngtem Getreide hergestellt würde, wäre fast die Hälfte der Befragten bereit, dieses Brot zu kaufen. 54% der Kaufwilligen würden für Brot aus kompostgedüngtem Getreide mehr bezahlen und 39% würden auch einen längeren Weg in Kauf nehmen.

Weitere Informationen bei: Rheinisches Institut für Ökologie (RHINO), Melchiorstr. 14, 50670 Köln, Tel: 0221/73 00 59, Fax: 0221/ 73 00 892. (SR)

**LUFA Leipzig
RAL-Kompost
nicht betroffen**

53.96

Mit Schwermetallen belastete Komposte im Handel ?

Unter dieser Überschrift wurden in der Gartenbaufachzeitschrift TASPO Nr. 2/1996 Ergebnisse der sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft publiziert, nach denen im Handel angebotene Humusprodukte in Einzelfällen den Anforderungen an Schwermetallrichtwerte nicht genügen.

Untersucht wurden in Sachsen (in Gartenmärkten) angebotene Humusprodukte wie Rindenerden, Komposte sowie Mischprodukte aus Torf, Kompost und anderen organischen Materialien. Die aufgezeigten Richtwertüberschreitungen sind danach im wesentlichen durch die Umrechnung der in den Produkten tatsächlich gefundenen Schwermetallgehalte (Meßwerte) auf sogenannte „Prüfwerte“ verursacht. Bekanntlich erfolgt diese „Standardisierung“ (gemäß RAL GZ-251 und LAGA M 10) im Bezug auf Kompost mit 30 % organischer Substanz. In der Praxis bedeutet dies, daß von den tatsächlichen Meßwerten ausgehend umso höhere Prüfwerte errechnet werden, je mehr organische Substanz das Produkt enthält.

Die Standardisierung wirkt sich aus diesem Grunde insbesondere bei Rinden- und Torfmischprodukten nachteilig aus. Die Anwendung der Standardisierung erscheint für Fertigungskomposte und vergleichbare Humusprodukte fragwürdig, weil für die Bemessung der tatsächlich aufgebrauchten Schwermetalle nicht die Prüfwerte, sondern die Meßwerte herangezogen werden müssen.

In Produkten mit RAL-Gütezeichen Kompost (RAL GZ-251) wurden Überschreitungen der Richtwerte im übrigen nicht festgestellt. Nähere Auskünfte zur Untersuchung der 33 Produkte erteilt die Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft, LUFA Leipzig. (KE)

Vermarktung und Handel

Positionspapier
des VDLUFA

54.96

Landbauliche Verwertung von Sekundärrohstoffdüngern und Bodenhilfsstoffen

Der Arbeitskreis „Rest- und Abfallstoffe“ des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) hat in einem Positionspapier eine „Stellungnahme zur landbaulichen Verwertung von geeigneten Abfällen als Sekundärrohstoffdünger und Bodenhilfsstoffe“ vorgestellt. Darin wird ausgeführt, daß nur solche Abfälle landbaulich verwertet werden dürfen, die stofflich unbedenklich sind und einen eindeutigen Nutzen für das Pflanzenwachstum erbringen.

Bemessungsgrundlage für den Einsatz von Sekundärrohstoffdüngern und Bodenhilfsstoffen ist der Düngebedarf der anzubauenden Kulturen. In der fruchtfolgebezogenen Düngebilanz sind die Nährstofffrachten auf Basis der Gesamtgehalte zu berücksichtigen. Stickstoff ist ggf. ergänzend zu düngen.

Nach Meinung des VDLUFA sollen bei Einsatz von Sekundärrohstoffdüngern Bodenuntersuchungen auf Nährstoffe und Schadstoffe erfolgen. Außerdem werden detaillierte und für landwirtschaftliche Fachbehörden nachprüfbare Aufzeichnungen verlangt.

Nähere Information über: Dr. Schaaf, Hessische Landwirtschaftliche Versuchsanstalt, Am Versuchsfeld 13, 34128 Kassel-Harleshausen, Tel: 0561/9888-124. (SC)

GK-Südwest
Untersuchungs
Ergebnisse

55.96

Bor und Vanadium in Kompost

Die Gütegemeinschaft Kompost Region Südwest, hat in den Jahren 1994/95 102 Komposte auf die Gehalte an den Spurenstoffen Bor und Vanadium analysiert und die Ergebnisse nunmehr vorgestellt.

Bor ist ein Nährstoff, den die Pflanze in geringen Mengen benötigt. Bormangel führt u.a. zu Schäden am Vegetationskegel, der Triebspitze oder auch zu Verkorkungen am Trieb der Pflanze. Auch Überschuß an Bor kann zu Pflanzenschäden führen. Der Gehalt an Bor im Boden beträgt meist unter 25 mg/kg ltr. Boden. Planzenschäden aufgrund von Überschuß an Bor können in Abhängigkeit vom pH-Wert und dem Standort bei Gehalten über 150-200 mg/kg ltr. Boden auftreten. In Kompost liegt der Gehalt an Bor im Bereich von 18-48 mg/kg TM, im Mittel um 35 mg/kg TM. In Kompostrohstoffe gelangt Bor z.B. über Obstkerne, die höhere Gehalte an Bor aufweisen. Das in Kompost enthaltene Bor trägt dazu bei, den Bedarf der Pflanze zu decken.

Vanadium ist kein Pflanzennährstoff. Nach Kloke sind Vanadium-Gehalte von 50 mg/kg ltr. in Böden normal. Kritisch sind Gehalte, wenn Werte von 400 - 800 mg/kg ltr. Boden überschritten werden. In den untersuchten Komposten lagen die Konzentrationen in einem Schwankungsbereich von 7-51 mg/kg, im

Umwelt und Boden

Mittel bei 15 mg/kg TM. In die Umwelt gelangt Vanadium u.a. durch Abrieb von Stahlwerkzeugen und Maschinen, sowie bei der Verbrennung von Öl.

Nähere Informationen zu den Untersuchungen über: Dr. Helmut Rasp, Am Renngraben 89, 67346 Speyer. (RA)

Österreich
Kompost-
güteverband

56.96

Der Kompostgüteverband Österreich (KGVÖ) stellt sich vor

In Österreich kennzeichnet der „Kompostgüteverband Österreich - KGVÖ“ Kompostwerke, die einen den Qualitätsanforderungen entsprechend hochwertigen Kompost herstellen mit dem „Österreichischen Kompostgütesiegel“. Dabei unterziehen sich die Komposthersteller einem Anerkennungs- und Überwachungsverfahren, wodurch sichergestellt wird, daß neben betrieblichen Anforderungen der abgegebene Kompost den Qualitätsanforderungen der ÖNORM S 2200 entspricht und dieser unter Berücksichtigung einer entsprechenden Produktdeklaration und Angabe von Anwendungshinweisen vermarktet wird.

Die getrennte Sammlung und Verwertung biogener Abfälle ist in Österreich seit 1.1.1995 durch die „Bioabfallverordnung“ gesetzlich verankert. Nach flächendeckender Einführung der Bioabfallsammlung ist mit einem jährlichen Gesamtaufkommen an kommunalen biogenen Abfällen von rund 1,2 Millionen Tonnen zu rechnen. In landwirtschaftlich oder gewerblich betriebenen Kompostierungsanlagen werden daraus rund 400.000 t Kompost hergestellt. Die Zielsetzung des Kompostgüteverbandes Österreich (KGVÖ) besteht darin, qualitativ hochwertige Komposte mit dem Österreichischen Kompostgütesiegel auszuzeichnen und damit den Anwendern von Kompostprodukten die Sicherheit zu geben, daß es sich dabei in ökologischer wie auch pflanzenbaulicher Sicht um ein hochwertiges Produkt handelt.

Ein breites Informations- und Beratungsangebot soll den KGVÖ-Mitgliedsbetrieben auch in Fragen der Betriebsführung, Verfahrenstechnik und in Angelegenheiten des Marketings Hilfestellung leisten. Anfragen richten Sie bitte an den Kompostgüteverband Österreich, Geschäftsstelle A - 5322 Hof bei Salzburg 272, Geschäftsführung Dr. Bernhard Raninger, Tel:/Fax: 0043/6229 2878 oder Mobil Tel: 0043/664 340 2 320. (RN)

Österreich,
Salzburg

57.96

Hygienerichtlinie für die Eigenkompostierung

Gemäß der Bioabfallverordnung in Österreich und im Land Salzburg können die Bürger sich einer Biotonne bedienen oder die anfallenden biogenen Abfallstoffe einer Eigenkompostierung zuführen. Im Land Salzburg wurde daraufhin eine Hygienerichtlinie für die Eigenkompostierung erlassen, da nach

International

Ansicht der Salzburger Landesregierung die „aus abfallwirtschaftlicher Sicht begrüßenswerte Eigenkompostierung bei unsachgemäßer Durchführung und bei Zugabe gewisser Materialien zu hygienischen Problemen für die Eigenkompostierer, die Nachbarschaft und die allgemeine Siedlungshygiene“ führen könne. Durch gewisse hygienische Mindestanforderungen der Richtlinie soll „eine Verschlechterung der hygienischen Situation (z.B. Ratten- und Fliegenplage) und der Geruchssituation verhindert“ werden. Inhalte der Richtlinie sind insbesondere die Ziele und Voraussetzungen einer hygienisch einwandfreien Eigenkompostierung, persönliche hygienische Schutzmaßnahmen sowie Handlungsempfehlungen für Gemeinden.

Bezug: Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 9 - Gesundheitswesen und Anstaltenverwaltung, Postfach 527, A-5010 Salzburg. (SR)

Europa
CEN-Prüfraster

58.96

Biologisch abbaubare Verpackungen

Die Arbeitsgruppe CEN/TC 261/SC4/WG2 des europäischen Normungsausschusses CEN arbeitet zur Zeit an einem dem LAGA Merkblatt M 10 ähnlichen Entwurf für ein Testverfahren zur Überprüfung der Eignung von biologisch abbaubaren Verpackungen für eine biologische Behandlung. Die Behandlung kann sowohl Kompostierung als auch Vergärung sein.

Die folgende Tabelle zeigt das vom CEN vorgeschlagene Prüfraster auf:

1. Grundlagen	1.	Chemische und physikalische Produktanalyse
2. Bioabbaubarkeit	2.1	Prüfung im wässrigen Milieu <u>Aerobes Milieu</u> - Respirometer-Test (ISO/CD 14851, 14854) - CO ₂ -Verbrauch (ISO/TC61/SC5/WI636) <u>Anaerobes Milieu</u> - CH ₄ -Produktion (CEN-Draft)
	2.2	Prüfung im Festbett-Test - Controlled Composting Test (ISO/TC61/SC5/WI1641)
3.1 Kompostierbarkeit	3.1.1	Praxisorientierte Versuche im Technikußmaßstab
	3.1.2	Untersuchungen im Routinebetrieb von Kompostierungsanlagen
3.2 Vergärung	3.2	Es liegen keine Entwürfe für geeignete Tests vor
4. Qualitätskontrolle der Komposte	4.1	Chemische Analysen
	4.2	Ökotoxikologische Tests

International

Nähere Informationen: Universität GH Essen, Fachbereich 10, Herr Streff, Universitätsstraße 15, 45141 Essen, Tel: 0201/183-2851. (SR)

**Kanada
Richtlinien für
Kompost-
qualität
59.96**

Anforderungen an die Kompostqualität in Kanada

Einen Überblick über die Anforderungen an die Kompostqualität, erlaubte Schadstoffkonzentrationen und Analysemethoden in Kanada vermitteln die Guidelines for Compost Quality, Final Draft, vom 7. Juli 1995, Version 2.

Nähere Informationen: Bundesgütegemeinschaft Kompost, Schönhauser Str. 3, 50968 Köln, Tel: 0221/93 47 00 75. (SR)

**Denver, USA
Internationale
Konferenz**

60.96

37th Rocky Mountains Conference on Analytical Chemistry

Vom 23.-27. Juli 1995 fand die 37. Rocky Mountains Conference on Analytical Chemistry in Denver statt. Neben rein chemischen Themen wurde auch ein Block zum Thema Kompostierung behandelt.

Von der Universität GH Essen wurde dabei ein Beitrag zur Untersuchung und Bewertung von Kompostierungsverfahren vorgestellt. Die kurze Darstellung von verschiedenen Verfahren, möglicher Probleme beim Anlagenbetrieb sowie die Beschreibung von Möglichkeiten zur Untersuchung der Funktionsfähigkeit von Kompostierungsverfahren bzw. -anlagen führte zu regen Nachfragen und einer lebhaften Diskussion. Großes Informationsbedürfnis bestand insbesondere bezüglich des konkreten Betriebs von Kompostierungsanlagen sowie der Kompostverwertung bzw. -vermarktung.

Einhelliges Unverständnis herrschte über das Bestreben, Schadstoffgrenzwerte zu verschärfen. Die bestehenden Werte der Klärschlammverordnung, insbesondere aber die Richtwerte zum RAL-Gütezeichen Kompost erscheinen für amerikanisches Verständnis schon sehr weitgehend.

Thema der abschließenden Diskussionsrunde war die Möglichkeit eines effizienten Informationsaustausches mit Hilfe weltweit einfach zugänglicher Medien (z.B. Internet). Von den amerikanischen Teilnehmern wurde ein großes Interesse am Stand der Forschung, Technik, Anlagenbetrieb und Kompostverwertung in Deutschland signalisiert.

Quelle: Tagungsbericht von Dipl.-Ing. agr. A. Maile, Universität GH Essen, Fachbereich 10, Universitätsstraße 15, 45141 Essen, Tel: 0201/183-2674. (SR)

Für Sie gelesen

KTBL
Arbeitspapier
223

61.96

Komposte in der Landwirtschaft

Vorträge der Sonderschau „Komposte in der Landwirtschaft“ auf der DLG-agra vom 14.-17. September 1994 in Leipzig. 174 Seiten, DM 34.--, Bezug: . . . Landwirtschaftsverlag GmbH, Postfach 48 02 49, 48079 Münster, Tel.: 02501/801-137, Fax: 02501/801-204. (KH)

KTBL
Schrift 371

62.96

Prozeßführung bei der Kompostierung von organischen Reststoffen aus Haushalten

Die Schrift beschreibt Einflußfaktoren auf den Kompostierungsprozeß, das Emissionspotential, die Verfahrensleistung und die Kompostqualität. Dabei werden insbesondere die Mischungsverhältnisse von Bio-, Garten- und Parkabfällen untersucht, die Zugabe von Kalk, Kalkstickstoff und Tonmehl, Umsetzintervalle, Beimpfung der Mieten sowie der Einsatz unterschiedlicher Kompostierungsverfahren. 185 Seiten, DM 32.--. Bezug: . . . Landwirtschaftsverlag GmbH, Postfach 48 02 49, 48079 Münster, Tel.: 02501/801-137, Fax: 02501/801-204. (KH)

KTBL
Arbeitspapier
219

63.96

Kofermentation - Vergärung von Flüssigmist mit organischen Reststoffen

Im Zuge der zunehmenden Notwendigkeit der Flüssigmistbehandlung aus landwirtschaftlichen Betrieben wird die gemeinsame Vergärung von Flüssigmist und außerlandwirtschaftlichen organischen Reststoffen zunehmend interessant. Das Arbeitspapier beleuchtet technische, wirtschaftliche, organisatorische und rechtliche Gesichtspunkte der Kofermentation. Es dient als Entscheidungshilfe und soll helfen, Fehlinvestitionen zu vermeiden. Bezug: Landwirtschaftsverlag GmbH, Postfach 48 02 49, 48079 Münster, Tel.: 02501/801-137, Fax: 02501/801-204. (KH)

KTBL
Arbeitspapier
227

64.96

Flächenpflege, Kompostierung und Klärschlammverwertung

Die Studie zeigt den Umfang der Aktivitäten von Maschinenringen und Lohnunternehmen im Bereich der Flächenpflege und der Verwertung organischer Abfälle. Für die entsorgungspflichtigen Körperschaften und Abfallwirtschaftsunternehmen ergeben sich Hinweise über Möglichkeiten der Kooperation mit Landwirten. 98 Seiten, DM 26.--. Bezug: KTBL, Bartningstraße 49,64289 Darmstadt, Tel: 06151/7001-123. (KH)

Für Sie gelesen

**Ablagerung
nach TASI**

65.96

Alternativen zum Glühverlust als Bewertungsmaßstab

Unter diesem Titel erscheint im ENTSORGA-Magazin eine Beitragsserie über unterschiedliche Methoden zur Bestimmung des Stabilisierungsgrades der organischen Substanz in mechanisch-biologisch behandeltem Restmüll. Es wird dabei geprüft, inwieweit diese Methoden geeignet sind, die biologische Stabilität von mechanisch-biologisch behandeltem Restmüll besser zu charakterisieren als der Glühverlust oder TOC.

Quelle: ENTSORGA-Magazin, 14. Jg., H. 12, Dezember 1995, Fortsetzung H. 1/2, 1996. (SR)

**LfU
Bericht**

66.96

Methodenvergleich: Vergärung und Kompostierung

Der vorliegende Bericht möchte eine Entscheidungshilfe für die Auswahl geeigneter Verfahren zur Vergärung und Kompostierung anhand von Beschreibungen der am Markt erhältlichen Systeme sowie einer Gegenüberstellung von aerober und anaerober Technik geben. Hierzu werden zunächst die Grundmechanismen der beiden Verfahrensweisen vorgestellt. Daran schließt sich die Erörterung der einsetzbaren Ausgangsstoffe hinsichtlich ihrer Mengen, Zusammensetzung und Eignung für eine aerobe oder anaerobe Behandlung an.

Herausgeber des Berichts: Landesanstalt für Umweltschutz (LfU), Griesbachstr. 1, 76185 Karlsruhe. (SR)

**Rheinland-Pfalz
Stand der
Kompostierung**

67.96

Kompostatlas Rheinland-Pfalz

Im Herbst letzten Jahres ist der Kompostatlas Rheinland-Pfalz 1994 erschienen. In dem Atlas werden Stand und Perspektiven der Bioabfallkompostierung dokumentiert sowie alle vorhandenen und geplanten Anlagen in Rheinland-Pfalz beschrieben.

Weitere Informationen: Ministerium für Umwelt und Forsten, Postfach 31 60, 55021 Mainz, Tel: 06131/16-0, Fax: 06131/16 46 46. (SR)

ENTSORGA

19. - 23.3.1996

68.96

Rund 1200 Unternehmen aus 17 Ländern zur ENTSORGA

Zur ENTSORGA KölnMesse 1996 werden rund 1200 Unternehmen aus 17 Ländern erwartet, davon ca. 300 aus dem Ausland. Mit ihrer inhaltlichen Konzentration auf Recycling und Entsorgung fester Abfälle einschließlich Klär-

Veranstaltungen

schlammern grenzt sich die Internationale Fachmesse für Recycling und Entsorgung, die vom Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE) in Zusammenarbeit mit der KölnMesse durchgeführt wird, deutlich von anderen Veranstaltungen ab. Das Angebot umfaßt die gesamte Bandbreite an Fahrzeugen, Maschinen, Geräten, Verfahren und Dienstleistungen für Sammlung, Aufbereitung, Sortierung, Wiederverwertung, Entsorgung und Deponierung von festen Abfällen einschließlich Klärschlämmen und Sonderabfällen. Bodensanierung, Umweltnachsorge und Logistik sind ebenfalls vertreten.

Das Kongreß- und Tagungsprogramm sieht begleitende Veranstaltungen vor: der ENTSORGA-Kongreß am Messévortag, der FEAD-Kongreß der Fédération Européenne des Activités du Déchet, das 4. Chinesisch-Deutsche Umweltforum, die B.R.A.I.N.-Konferenz der kommunalen Abfallexperten Europas, die Preisverleihung der Umweltpreise „funktionierende Abfallwirtschaft“ und des BDI durch Schirmherrin Dr. Angela Merkel und BDI Präsident Dr. Olaf Henkel.

Aktuelle Informationen erhalten Sie unter der Sammelabrufnummer: 0221/9827-000. Eintrittskarten: Tageskarte 20,-/25,- DM, 3-Tage-Karte 40,-/45,- DM und Dauerkarte 50,-/60,- DM. (SR)

BGK-
Veranstaltung
22. März 1996

69:96

Workshop zur Bioabfall-/Kompostverordnung

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost veranstaltet auf der diesjährigen ENTSORGA einen Workshop zum Thema:

Bioabfall-/Kompostverordnung - Eine Chance für die Kreislaufwirtschaft?

Der Workshop findet am 22.3.1996 von 10.00 bis 13.00 Uhr statt.

Für dieses Jahr sind sowohl der Erlaß einer Bioabfall-/Kompostverordnung als auch Regelungen zur Integration von Sekundärrohstoffdüngern in das Düngemittelrecht zu erwarten. Doch noch bestehen Zielkonflikte hinsichtlich der Inhalte und Regelungstiefe der Verordnungen. Der Workshop soll deshalb als Diskussionsforum dazu dienen, die unterschiedlichen Standpunkte zu den geplanten Regelungen zu verdeutlichen. Als Referenten werden Herr Dr. Bergs (BMU), Herr Embert (BML), Herr Gerwin (VHE) und Herr Dr. Kehres (BGK) erwartet.

Teilnahmekosten sind mit der Eintrittskarte zur ENTSORGA KölnMesse abgedeckt. Eine Anmeldung ist **bis zum 11.3.1996** erforderlich.

Interessenten wenden sich an die Bundesgütegemeinschaft Kompost, Tel: 0221/93 47 00-76, Fax: 0221/93 47 00-78. (SR)

Veranstaltungen

**KGVÖ
Österreich**

70.96

Fachtagung des KGVÖ

Der Kompostgüteverband Österreich veranstaltet gemeinsam mit dem Österreichischen Normungsinstitut am 25. und 26. April 1996, im Festsaal des Bundesamtsgebäudes in Wien, die Fachtagung „**Kompostgütesicherung in Österreich**“. Namhafte Experten aus Österreich und der Bundesrepublik Deutschland referieren dabei über die rechtlichen Rahmenbedingungen, das Anerkennungs- und Überwachungsverfahren des KGVÖ, die Erfahrungen in der Bundesrepublik mit der Bundesgütegemeinschaft Kompost, die Fremdüberwachung durch autorisierte Prüfstellen, die ÖNORM-Kennzeichnung, über aktuellste nationale und internationale Richtlinien und Untersuchungsergebnisse bezüglich Herstellung und Verwertung von Kompost. Erfahrungen mit der Kompostqualität und der Kompostanwendung sind weitere Themen dieser Tagung. Abgeschlossen wird die Veranstaltung mit einer Exkursion zum Thema Kompostverwertung im Raum Wien.

Nähere Informationen erhalten sie beim KGVÖ oder direkt beim Tagungsbüro: ON Österreichisches Normungsinstitut, Heinestraße 38, Postfach 130, A-1021 WIEN, Tel. 0043/222/21300-619, Fax 0043/222/21300-650. (RN)

**Kompost-
Marketing-
Seminar**

71.96

Kompostmarketing-Seminar zum GaLaBau

Das in der letzten Ausgabe angekündigte Kompostmarketing-Seminar mit Schwerpunkt GaLaBau findet nun am 5.-7. März 96 in Olching bei München statt. Nach Auskunft der veranstaltenden Regionalgütegemeinschaften Süd und Südost sind noch einige wenige Plätze frei und stehen interessierten Gütegemeinschaftsmitgliedern offen.

Nähere Informationen: INFORMA, Am Landhagen 58, 59302 Oelde, Tel: 02522/960341, Fax: 02522/960343. (BA)

Termine

Februar 1996

Abfallgebühren
7.2.1996

Gebühren in der Abfallwirtschaft. Modelle und Rechtsfragen.
Veranstalter: Institut für kommunale Wirtschaft und Umweltplanung. Tel.: 06151 - 168810.

Kompost
14.2.1996

Komposte
Veranstalter: Haus der Technik Essen. Tel.: 0201 - 1803-253.

Klärschlamm
26.2.1996

Kommunaler Klärschlamm - wohin damit?
Veranstalter: FTU - Fortbildungszentrum für Technik und Umwelt, Karlsruhe. Tel.: 07247 - 824801

Klärschlamm
26.2. 1996

AKWA 96. Restabfall- und Klärschlammbehandlung
Veranstalter: Institut für Weiterbildung im Umweltschutz, Magdeburg. Tel.: 0391 - 30987.

BAW
28. -29.2.1996

Bioloisch abbaubare Werkstoffe
Veranstalter: Süddeutsches Kunststoffzentrum, Würzburg. Tel.: 0931 - 4104-123.

MBA
29.2.1996

Mechanisch-biologische Restabfallbehandlung unter Einbindung Thermischer Verfahren für Teilfraktionen. Veranstalter: TH Darmstadt. Tel.: 06151 - 163758.

UTECH
26.2. - 1.3.1996

Umwelttechnologieforum: Tagungsreihe mit Ausstellung
Veranstalter: Fortbildungszentrum Gesundheits- und Umweltschutz Berlin e.V.. Tel.: 030 - 21000311/12

Kreislaufwirt.
29.2. - 1.3.1996

Praxis des neuen Abfall- und Kreislaufwirtschaftsgesetzes
Veranstalter: Umweltinstitut Offenbach, Tel.: 069 - 810679

MBA
29.2.1996

48. Darmstädter Seminar Abfall: Mechanisch - biologische Restabfallbehandlung unter Einbindung thermischer Verfahren für Teilfraktionen.
Veranstalter: WAR. Tel.: 06151 - 163148, 162748

März 1996

Kreislaufwirt.
1.3.1996

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - Chancen und Risiken aus unternehmerischer Sicht. Veranstalter: Akademie für Weiterbildung. Tel.: 0621 - 292-1432, 5602.

Marketing
5. - 7.3.1996

Kompostmarketing-Seminar.
Veranstalter: Informa, Tel.: 02522 - 960341. Veranstaltungsort: Olching/München.

Termine

- | | |
|--|---|
| MBA
13. - 14.3.1996 | BMFT-Verbundvorhaben Mechanisch-biologische Behandlung von zu deponierenden Abfällen. Darstellung fachlicher Inhalte und erster Ergebnisse.
Veranstalter: Universität Potsdam, FB Ökotechnologie. Tel.: 0331 - 27914 - 33/11. |
| Abfallwirtsch.
13. - 15.3.1996 | 29. Essener Tagung für Wasser- und Abfallwirtschaft. Neue und angepasste Techniken unter ökonomischen Zwängen. Veranstalter: IFW, LUA, RWTH Aachen. Tel.: 0241 - 805214. |
| Abfallwirtsch.
14.3.1996 | Biologische Abfallentsorgung - wohin? Moderne Abfallwirtschaft oder Belastung unserer Böden. Veranstalter: Fachvereinigung Bayrischer Komposthersteller. Tel.: 089 - 8958046 |
| Kreislaufwirt.
15.3.1996 | Grundlagen und Neuerungen in Abfallrecht und Abfallwirtschaft - Kreislaufwirtschaftsgesetz. Veranstalter: Technische Akademie Wuppertal. Tel.: 0202 - 7495-231, - 237. |
| Abfallrecht EU
14.-15.3.1996 | Anwendung der EU-Regeln zur Abfallwirtschaft.
Veranstalter: VDI-Bildungswerk Düsseldorf. Tel.: 0211 - 6214-201 |
| Abfallwirtsch.
14.3.1996 | Kreislaufwirtschafts - und Abfallgesetz.
Veranstalter: IFBU München. Tel.: 089 - 28633-346. |
| Recycling
19. - 23.3.1996 | ENTSORGA 96. Internat. Fachmesse für Recycling und Entsorgung.
Veranstalter: KölnMesse GmbH. Tel.: 0221 - 821 - 0. |
| Kompost
22.3.1996 | Bioabfall-/Kompostverordnung - Eine Chance für die Kreislaufwirtschaft? Workshop auf der ENTSORGA KölnMesse, Veranstalter: BGK Köln, Tel: 0221 - 93 47 00 76. |
| Kompostierung
22.3.1996 | Bioabfall - Kompostierung - Qualitätssicherung.
Veranstalter: WIT - Wissenstransfer Universitätsbund Tübingen. Tel.: 07071 - 29-6439 / 295010. |
| Öko-Label
22. - 23.3.1996 | Grundsätze der ökologischen Produktbewertung und -kennzeichnung.
Veranstalter: Ökometric GmbH, Bayreuth. Tel.: 0921 - 83256. |
| Abfallrecht
26.3.1996 | Das neue Abfallrecht.
Veranstalter: Technische Akademie Esslingen. Tel.: 0711 - 34008-23, -23, 25. |
| Kompostierung
26. - 27.3.1996 | Hygieneaspekte bei der biologischen Abfallbehandlung. 53. ANS-Informationsgespräch.
Veranstalter: ANS e.V., Mettmann, Tel.: 02104 - 52629. |

Termine

April 1996

Kompost
5. - 11.4.1996

Composting and use of compostes materials for Horticulture. Internat. Symposium.

Veranstalter: Scottish Agricultural College Auchincruive AYR KA6 5HW, Scotland, UK.. Tel.: +44(0)-1291-520331, Fax.: +44(0)-1292-525389.

Marketing
23. - 25.4.1996

Kompost-Marketing Seminar. Bremen.

Veranstalter: RHINO. Tel.: 0221 - 7391444.

Kompost
25. - 26.4.1996

Kompostgütesicherung in Österreich

Veranstalter: KGVÖ - Kompostgüteverband Österreich/ ON - Österreichisches Normungsinstitut. Tel.: 06229 - 2878

Abfallgesetz
16.4.1996

Bundes-Abfallabgabengesetz.

Veranstalter: OTTI. Tel.: 0941 - 29688-20

Marketing
18. - 19.4.1996

Kompost-Marketing Seminar. Augsburg.

Veranstalter: RHINO. Tel.: 0221 - 7391444.

Kompost
23. - 25.4.1996

8. Kasseler Abfallforum.

Veranstalter: Univ. Kassel-Witzenhausen. Tel.: 05542 - 8045.

Mai 1996

Abfall
7. - 11.5.1996

IFAT 96 - 11. Internat. Fachmesse für Entsorgung: Abwasser, Abfall, Recycling, Stadtreinigung und Winterdienst. Veranstalter: Messe München GmbH. Tel.: 089 - 5107-0

Kreislaufwirt.
7. - 8.5.1996

Kreislaufwirtschaftsgesetz und seine technische Umsetzbarkeit.

Veranstalter: VDI-Bildungswerk Düsseldorf. Tel.: 0211 - 6214-201

Juni 1996

Marketing
6. - 7.6.1996

Kompost - Marketing Seminar. Leipzig.

Veranstalter: RHINO. Tel.: 0221 - 7391444.

September 1996

Marketing
5. - 6.9.1996

Kompost - Marketing Seminar. NRW

Veranstalter: VHE NRW e.V.. Tel.: 02385 - 9 11 22 13.

Sekundärrohst.
16. - 21.9.1996

Sekundärrohstoffe im Stoffkreislauf der Landwirtschaft. 108. VDLUFA-Kongress.

Veranstalter: VDLUFA, Darmstadt. Tel.: 06151- 26485.